

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 1983	Nummer 56
--------------	---	-----------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21631	28. 4. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zum Landesjugendplan (LJPl) – Teil Jugendarbeit – . . . . .	1310

## **VORWORT**

### **zur Neufassung der Landesjugendplan-Richtlinien**

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt zur Verwirklichung seiner jugendpolitischen Ziele jährlich Mittel für die Gewährung von Zuwendungen an Träger der Jugendarbeit im Landeshaushalt bereit. In der zusammengefaßten Darstellung dieser Leistungen für die Jugendarbeit werden die jugendpolitischen Prioritäten verdeutlicht; der Landesjugendplan ist damit zugleich Instrument und Spiegel der gesellschafts- und jugendpolitischen Aufgaben und Notwendigkeiten, denen die Landesregierung durch die jeweiligen Mittelbereitstellungen schwerpunktmäßig Rechnung trägt.

Übergreifendes Ziel der Jugendpolitik der Landesregierung ist die Durchsetzung des jedem Menschen zustehenden Grundrechts auf Entfaltung seiner Persönlichkeit. Ein hierauf gerichtetes politisches Handeln hat einerseits das Streben des jungen Menschen nach Wahrnehmung der eigenen Rechte und Interessen und andererseits den Anspruch der Gesellschaft auf seine Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung und Erfüllung von Pflichten zu unterstützen.

Zur eigenverantwortlichen Entwicklung seiner Persönlichkeit wie zum Hineinwachsen in die Gesellschaft benötigt der junge Mensch neben den vorgegebenen Bereichen Elternhaus, Schule und Beruf besondere eigene Felder sozialen Lernens. Ein solches Feld ist die Jugendarbeit.

Voraussetzung für die erstrebte Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sind Chancen für das Entwickeln der emotionalen, körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Fertigkeiten, das Erkennen der persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen und die Entwicklung aktiver und solidarischer Verhaltensweisen, die zur demokratischen Mitgestaltung von Staat und Gesellschaft führen.

Mit der Förderung der verschiedenen Bereiche der Jugendarbeit will das Land dazu beitragen, hierzu bessere Voraussetzungen zu schaffen. Zugleich will es damit zum Ausgleich individuell oder gesellschaftlich bedingter Benachteiligungen und zur Schaffung von mehr Chancengleichheit beitragen. Diese Ziele können nur verwirklicht werden, wenn die Träger der Jugendarbeit, die Zuwendungen aus Landesjugendplan-Mitteln erhalten, die Gewähr dafür bieten, daß sie in ihrer Arbeit die Grundsätze einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaftsordnung bejahen. Diese Forderung schließt sowohl das Bemühen ein, Verfassungsnormen und Verfassungswirklichkeit in einer humanen und demokratischen Gesellschaft zu größtmöglicher Übereinstimmung zu bringen, als auch das persönliche Mitwirken an einer lebendigen Fortentwicklung unserer freiheitlichen Demokratie.

Düsseldorf, den 28. April 1983

Prof. Dr. Friedhelm Farthmann  
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

## I.

21631

**Richtlinien****zum Landesjugendplan (LJPl) – Teil Jugendarbeit –**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 28. 4. 1983 – IV B 1 – 6411.2

**Inhaltsverzeichnis****A) Allgemeine Förderrichtlinien**

- 1 Zuwendungszweck und -grundsätze
- 2 Zuwendungsempfänger
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung
- 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
  - 4.1 Zuwendungsarten
  - 4.2 Finanzierungsarten
  - 4.3 Förderungshöhe
- 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6 Verfahren
  - 6.1 Antragsverfahren
  - 6.2 Bewilligungsverfahren
  - 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
  - 6.4 Verwendungsnachweisverfahren
  - 6.5 Sonstige Vorschriften
- 7 Inkrafttreten

**B) Einzelförderrichtlinien**

- 1 Bildungsarbeit der Mitgliedsverbände des Ringes Politischer Jugend (Pos. I 1 LJPl)
- 2 Bildungsarbeit der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände (Pos. I 2 LJPl)
- 3 Bildungsarbeit im Rahmen der kulturellen Jugendarbeit (Pos. I 3a LJPl)
- 4 Bildungsarbeit im Rahmen der jugendpflegerischen Betreuung junger Soldaten und Zivildienstleistender (Pos. I 3b LJPl)
- 5 Bildungsarbeit im Rahmen des Betriebs von Jugendkunst- und Kreativitätsschulen (Pos. I 3c LJPl)
- 6 Frei
- 7 Berufliche und sonstige fachliche Vorbereitung, Ausbildung und Fortbildung von haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit (Pos. I 7 LJPl)
- 8 Qualifizierung der Jugendarbeit durch hauptberufliche Fachkräfte (Pos. I 8 LJPl)
- 9 Kulturelle Jugendarbeit der Akademie Remscheid für musicale Bildung und Medienerziehung (Pos. I 9 LJPl)
- 10 Internationale Jugendbegegnung im Rahmen der Jugendarbeit (Pos. I 10 a LJPl)
- 11 Politische Jugendarbeit zu Fragen der Deutschlandpolitik (Pos. I 11 a LJPl)
- 12 Besondere Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Pos. I 12 LJPl)
- 13 Frei
- 14 Qualifizierung der Jugendarbeit in Jugendbildungsstätten (Pos. I 14 LJPl)
- 15 Frei
- 16 Bildungsmittel und Jugendwettbewerbe im Rahmen der kulturellen sowie der Jugendarbeit in Jugendwohnheimen (Pos. I 16 a LJPl)
- 17 Bildungsmittel im Rahmen der jugendpflegerischen Betreuung junger Soldaten und Zivildienstleistender (Pos. I 16 b LJPl)
- 18 Frei

- 19 Jugendarbeit in offenen Jugendfreizeitstätten mit hauptberuflichen Mitarbeitern – Heime der offenen Tür und Kleine Heime der offenen Tür (Pos. II 1 LJPl)
- 20 Jugendarbeit in offenen Jugendfreizeitstätten ohne hauptberufliche Mitarbeiter – Heime der teiloffenen Tür (Pos. II 2 LJPl)
- 21 Betreuung in Jugendwohnheimen durch hauptberufliche pädagogische Fachkräfte (Pos. III 1 LJPl)
- 22 Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf (Pos. III 3 LJPl)
- 23 Jugendferienmaßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit (Pos. IV 1 LJPl)
- 24 Bauprogramme im Rahmen der Jugendarbeit (Pos. V 1 bis 3, 5 bis 8 LJPl)
- 25 Planungs- und Leitungsaufgaben im Rahmen der politischen Bildungsarbeit (Pos. VI 1 LJPl)
- 26 Planungs- und Leitungsaufgaben im Rahmen der Jugendarbeit (Pos. VI 2 bis 6 LJPl)

**C) Richtlinien für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendverbänden auf Landesebene im Sinne des Landesjugendplans (Anerkennungsrichtlinien)****Muster<sup>1)</sup>****1 Festbetragfinanzierung**

Muster

Muster 1a – Antrag

Muster 1b – Zuwendungsbescheid

Muster 1c – Verwendungsnachweis

Anlage Bildungsveranstaltungen  
Position I 1, 2, 3 a, 3 b, 7, III 3 Progr. Teile 1 und 2 LJPl

Anlage Betriebsausgaben von Jugendkunst- und -kreativitätsschulen  
Position I 3c LJPl

Anlage Personalausgaben für Jugendbildungsreferenten bzw. pädagogische Fachkräfte in Jugendwohnheimen  
Position I 8 und III 1 LJPl

Anlage Internationale Jugendbegegnungen  
Position I 10 a LJPl

Anlage Berlin-/DDR-Reisen, Fahrten an die Grenze zur DDR  
Position I 11 a LJPl

Anlage Betriebsausgaben von Jugendbildungsstätten  
Position I 14 LJPl

Anlage Betriebsausgaben von offenen Jugendfreizeitstätten (Heimen der offenen Tür – OT – und Kleinen Heimen der offenen Tür – KOT)  
Position II 1 LJPl

Anlage Betriebsausgaben von Heimen der teiloffenen Tür (TOT)  
Position II 2 LJPl

Anlage Betriebsausgaben von Werkeinrichtungen bzw. Beratungsstellen im Rahmen soz.-päd. Hilfen im Übergang von Schule zum Beruf (Berufsfundungsprojekte)  
Position III 3 Progr. Teile 3 und 4 LJPl

Anlage Modellvorhaben im Rahmen soz.-päd. Hilfen im Übergang von Schule zum Beruf  
Position III 3 Progr. Teil 5 LJPl

Anlage Jugendferienmaßnahmen  
Position IV 1 LJPl.

<sup>1)</sup> Die Muster sind wegen ihres Umfangs hier nicht abgedruckt. Sie können für Förderungen aus den Positionen I 1, I 8 – bezüglich Mitgliedsverbände des Rings politischer Jugend –, I 9, I 12 und VI 1 LJPl beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf, und im übrigen beim jeweils zuständigen Landschaftsverband Rheinland – Landesjugendamt –, Landeshaus, 5060 Köln-Deutz, oder Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt –, Landeshaus, 4460 Münster, bezogen werden.

Muster	<b>2 Anteil- und Vollfinanzierung</b> – Maßnahmen und Einrichtungsgegenstände –	nung und Durchführung der Angebote mitzuwirken.
Muster 2 a	– Antrag	1.3.4 Die Träger der Jugendhilfe sollen als Zuwendungsempfänger finanzielle Eigenleistungen und – soweit möglich – ehrenamtliche Dienstleistungen erbringen.
Muster 2 b	– Zuwendungsbescheid	1.3.5 Maßnahmen in Bereichen, die unterdurchschnittlich mit Angeboten der Jugendarbeit versorgt sind, sollen bevorzugt berücksichtigt werden.
Muster 2 c	– Verwendungsnachweis	1.4 Die Vielfalt und Unabhängigkeit der Zuwendungsempfänger, ihr Recht auf freie Gestaltung ihrer Jugendarbeit sowie selbständige Auswahl und Fortbildung ihrer Mitarbeiter müssen bei der Förderung unberührt bleiben.
Anlage	Einrichtungsgegenstände Positionen V 1 bis 3, 5 bis 8 (Teil) LJPl	
	<b>3 Anteilfinanzierung – Bauvorhaben –</b>	
Muster 3 a	– Antrag	
Muster 3 b	– Zuwendungsbescheid Positionen V 1 bis 3, 5 bis 8 (Teil) LJPl	
Muster	<b>4 Fehlbedarfsfinanzierung</b>	<b>Zuwendungsempfänger</b>
Muster 4 a	– Antrag	2.1 Die Zuwendungsempfänger ergeben sich aus Nr. 2 der Einzelförderrichtlinien (Abschnitt B). Sie müssen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben bzw. in Nordrhein-Westfalen anerkannt sein.
Muster 4 b	– Zuwendungsbescheid	2.2 Zuwendungen dürfen nicht gewährt werden an Träger von Maßnahmen,
Muster 4 c	– Verwendungsnachweis Position I 9 LJPl	2.2.1 die gewerblich oder in personeller bzw. wirtschaftlicher Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen arbeiten
		2.2.2 soweit sie dafür nach dem Weiterbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 7. Mai 1982 (GV. NW. S. 276/SGV. NW. 223) gefördert werden.
<b>A) Allgemeine Förderrichtlinien</b>		<b>Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung</b>
1	<b>Zuwendungszweck und -grundsätze</b>	3.1 Die Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus Nr. 3 der Einzelförderrichtlinien (Abschnitt B). Soweit darin Altersgrenzen festgelegt sind, ist die Förderung auch dann zu gewähren, wenn im Jahre der Durchführung der Maßnahme das maßgebende Lebensalter in einzelnen Fällen um ein Jahr unter- oder überschritten wird.
1.1	Innerhalb der Landesregierung bin ich als oberste Landesjugendbehörde nach § 22 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1480), verpflichtet, Angebote der Jugendarbeit anzuregen und zu fördern, soweit sie über die Verpflichtungen der Jugendämter und Landesjugendämter hinaus zur Verwirklichung der Aufgaben der Jugendhilfe im Lande von Bedeutung sind. Das Land kommt dieser Aufgabe für den Teilbereich Jugendarbeit auch durch die Veranschlagung und Bereitstellung von Zuwendungen im Haushaltsplan (Einzelplan 07) – zusammengefaßt im Landesjugendplan (Beilage zum Einzelplan 07) – nach.	3.2 Bildungsveranstaltungen werden nur gefördert, wenn
1.2	Für die Förderung gelten neben den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften – VV – zu § 44 LHO und den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – die Bestimmungen der Allgemeinen Förderrichtlinien (Abschnitt A) in Verbindung mit den Einzelförderrichtlinien (Abschnitt B) und den Mustern für die Anträge, Zuwendungsbescheide und Verwendungsnachweise (Abschnitt D) mit der Maßgabe, daß Abschnitt A insoweit Anwendung findet, als in den Abschnitten B und D keine besonderen Regelungen enthalten sind. Die Regelungen zu den Nrn. 2 und 3 Abschnitt B in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen der Musterzuwendungsbescheide (Abschnitt D) enthalten zwingende Anforderungen. Bei Zuwendungsempfängern, die in erheblicher Weise und wiederholt gegen in der Nr. 1.3 (Abschnitt A) und der Nr. 1 (Abschnitt B) festgelegte Grundsätze verstoßen, ist zu prüfen, ob sie ganz oder teilweise von der weiteren Förderung auszuschließen sind.	3.2.1 sie als Seminare, Lehrgänge, Kurse, Treffen, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen oder in gleichwertigen Formen durchgeführt werden,
1.3	Bei der Landesförderung sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:	3.2.2 der Veranstaltungsort in Nordrhein-Westfalen, in einem benachbarten Bundesland oder im angrenzenden Ausland liegt,
1.3.1	Die Angebote der Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen jungen Menschen (Kinder, Jugendliche bzw. junge Erwachsene vom 6. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) für eine freiwillige Teilnahme offenstehen.	3.2.3 die Teilnehmer überwiegend in Nordrhein-Westfalen wohnen,
1.3.2	Zuwendungen werden zu Maßnahmen gewährt, die geeignet sind, die sozialen, geistigen, körperlichen und emotionalen Anlagen und Fähigkeiten junger Menschen zu fördern. Daneben kann die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher sowie neben- und hauptberuflicher Mitarbeiter im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in die Förderung einbezogen werden.	3.2.4 keine bundesweite Ausschreibung stattgefunden hat und
1.3.3	Den jungen Menschen soll entsprechend ihrem Alter die Möglichkeit gegeben werden, an der Pla-	3.2.5 die Teilnehmer junge Menschen oder ehrenamtliche sowie neben- oder hauptberufliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit sind.
		3.3 Bei Zuwendungen zu Personal- oder Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben) kann die Be-willigungsbehörde in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den fachlichen Voraussetzungen für Fachkräfte zulassen; eine Ausnahme gilt für die Fachkräfte als erteilt, für die der Zuwendungsempfänger bereits bisher die Förderung erhalten hat.
		3.4 Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe dürfen nur gewährt werden, wenn sich aus dem geprüften Antrag folgende Mindestbeträge für die Förderung ergeben:
		3.4.1 Investitionsmaßnahmen 5 000 DM
		3.4.2 Sonstige Maßnahmen 1 000 DM.
		3.5 Bei Zuwendungen an Gemeinden (GV) beträgt die Bagatellförderungsgrenze 10 000 DM (Nr. 1.1 VVG).
4	<b>Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</b>	
4.1	<b>Zuwendungsarten</b>	
		Die Landesförderung wird als Projektförderung gewährt, bei der LJPl-Position I 9 als institutionelle Förderung.

#### 4.2 Finanzierungsarten

Die Zuwendungen sind als Zuschuß oder Zuweisung mit den aus der Nr. 4 der Einzelförderrichtlinien (Abschnitt B) sich ergebenden Finanzierungsarten zu bewilligen.

#### 4.3 Förderungshöhe

- 4.3.1 Bei der Festbetragsfinanzierung gilt der jährlich in den Erläuterungen zu der betreffenden Landesjugendplan-Position festgesetzte Förderungssatz nach Maßgabe der Regelungen in Nr. 4.3.2–4.3.5, bei der Anteilfinanzierung gilt der in Nr. 4 der betreffenden Einzelförderrichtlinie (Abschnitt B) festgesetzte Vomhundertsatz.
- 4.3.2 Bildungsveranstaltungen werden je Tag und Teilnehmer wie folgt gefördert:
- 4.3.2.1 Bildungsveranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit mit Übernachtung („Internatsveranstaltungen“) mit dem vollen Förderungssatz
- 4.3.2.2 Bildungsveranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung („Tagesveranstaltungen“) mit fünf Siebtel des vollen Förderungssatzes
- 4.3.2.3 Bildungsveranstaltungen von mindestens 2 1/2 Zeitstunden Bildungsarbeit („Halbtagsveranstaltungen“) mit drei Siebtel des vollen Förderungssatzes
- 4.3.2.4 Zeiten, die nach 22 Uhr liegen, werden bei der Ermittlung der Zeitstunden nicht berücksichtigt.
- 4.3.2.5 Bei Internatsveranstaltungen kann die für einen Tag zu erbringende Bildungsarbeit von mindestens 5 Zeitstunden auf den An- und Abreisetag verteilt werden. Weitere je Tag stattfindende und zur Anrechnung für die Förderung als Internatstag nicht benötigte Zeitstunden können bei entsprechender Mindeststundenzahl nach der Regelung zu Nr. 4.3.2.3 zusätzlich gefördert werden. Je Kalendertag können höchstens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit angerechnet werden.
- 4.3.3 Bei Zuwendungen zu Betriebsausgaben in Form der Festbetragsfinanzierung gilt für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April der in den Erläuterungen zu der betreffenden Förderungsposition des vorangegangenen Landesjugendplans ausgewiesene Förderungssatz als Berechnungsgrundlage für einen Abschlag und für den gesamten Jahreszeitraum der im Landesjugendplan für das laufende Kalenderjahr (Jahr der Bewilligung) ausgewiesene Förderungssatz bzw. Höchstbetrag als endgültiger Förderungssatz.
- 4.3.4 Bei Zuwendungen zu Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen in Form der Festbetragsfinanzierung gilt für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April stattfindende Maßnahmen der in den Erläuterungen zu der betreffenden Förderungsposition des vorangegangenen Landesjugendplanes ausgewiesene Förderungssatz, in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember stattfindende Maßnahmen der im Landesjugendplan für das laufende Kalenderjahr (Jahr der Bewilligung) ausgewiesene Förderungssatz bzw. Höchstbetrag.
- 4.3.5 Zuwendungen zu Personalausgaben (Bruttovergütung zuzüglich Arbeitgeberanteile und Zusatzversorgungsleistungen) für Fachkräfte werden in der Form der Festbetragsfinanzierung nach differenzierten Jahresförderungsbeträgen gewährt, die nach fiktiven BAT-Vergütungsmerkmalen gemäß den Ausbildungsvoraussetzungen bzw. Tätigkeitsmerkmalen sowie der Einordnung in bestimmte Altersgruppen festgesetzt werden. Die differenzierten Jahresförderungsbeträge werden von mir festgesetzt. Die Bewilligungsbehörden teilen sie den Zuwendungsempfängern mit.
- 4.3.5.1 Ist vom Zuwendungsempfänger eine höhere Eingruppierung vorgenommen worden, bleibt die höhere Eingruppierung außer Betracht; ist die Fachkraft vom Zuwendungsempfänger niedriger eingruppiert worden als es der Einordnung für die Förderung entspricht, hat die Bewilligungsbehörde

ihrer nächstjährigen Bewilligung die entsprechend niedrigere fiktive Vergütungsgruppe des Förderungssystems zugrunde zu legen, sofern der Zuwendungsempfänger die niedrigere Eingruppierung in diesem Jahr beibehält.

- 4.3.5.2 Wird eine Zuwendung für eine teilzeitbeschäftigte Fachkraft bewilligt, ist der Jahresförderungsbetrag im Verhältnis der verminderten Beschäftigungszeit zu der vollen tariflichen Arbeitszeit nach BAT zu kürzen.
- 4.3.5.3 Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung der Fachkraft bzw. bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung vermindert sich der Jahresförderungsbetrag für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung bzw. ohne Vergütungsverpflichtung um ein Zwölftel.
- 4.3.6 Wird bei Zuwendungen zu Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben) anstelle einer vollzeitlich tätigen Fachkraft eine Teilzeitkraft beschäftigt, so vermindert sich der für diese Fachkraft berechnete Teil des Jahresförderungsbetrages anteilig im Verhältnis ihrer verminderten Beschäftigungszeit zu der vollen tariflichen Arbeitszeit nach BAT.
- 4.3.7 Fällt bei Zuwendungen zu Betriebsausgaben eine Fachkraft bzw. Kraft des haustechnischen Dienstes vorübergehend aus, vermindert sich der jeweilige Jahresförderungsbetrag
- 4.3.7.1 im Krankheitsfalle für den auf volle Kalendermonate abgerundeten Zeitraum nach Wegfall der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bis zum Wiederaufleben des Anspruchs auf Vergütung
- 4.3.7.2 im Falle des Wechsels einer Kraft für den auf volle Kalendermonate abgerundeten Zeitraum von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der bisherigen Kraft bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses mit der neuen Kraft um eine in den Erläuterungen zum Landesjugendplan festgesetzte Monatspauschale je Fachkraft bzw. Kraft des haustechnischen Dienstes.
- 4.3.8 Wird bei Zuwendungen zu Betriebsausgaben der Zuwendungszweck nicht mehr erfüllt, kann die Bewilligungsbehörde von einer Rückforderung der Zuwendung absehen, soweit der Zuwendungsempfänger keine Betriebsausgaben erspart und er das Nichterreichen des Zuwendungszwecks nicht zu vertreten hat.

#### 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Gehört der Förderungsbereich zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung eines Jugendamtes, so hat die Bewilligungsbehörde darauf hinwirken, daß sich das Jugendamt an der Förderung der Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe angemessen beteiligt. Die Verpflichtung der Jugendämter aus § 5 JWG wird durch die Landesförderung nicht eingeschränkt.
- 5.2 Eine Förderung derselben Maßnahme mit Mitteln aus dem Landesjugendplan und anderen Landesmitteln ist ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde die Anrechnung einer anderen Landeszwendung bei einer haushaltrechtlich zulässigen Überschneidung der Zuwendungszwecke vorsehen.

#### 6 Verfahren

##### 6.1 Antragsverfahren

- 6.1.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich unter Verwendung des vorgeschriebenen Musters einschließlich Anlage auf dem vorgesehenen Antragsweg zu stellen. Anträge der Landschaftsverbände sind an mich zu richten. Die inhaltlichen Anforderungen an die Antragsformulare ergeben sich aus den Mustern (Abschnitt D).
- 6.1.2 Antragstermin für die jährlich wiederkehrenden Vorhaben, für die im Haushaltsposten des Vorjahres Haushaltsmittel bereitgestellt worden sind und eine Änderung der Förderungsvoraussetzungen nicht eingetreten ist (Fortsetzungsmaßnahmen)

- sowie für Einzelmaßnahmen des ersten Halbjahres ist der 1. November des Vorjahres. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen bzw. Zuweisungen für Einzelmaßnahmen des 2. Halbjahres sollen bis zum 1. April des laufenden Jahres gestellt werden. Später eingereichte Anträge können nur nach Maßgabe der dann noch verfügbaren Haushaltsmittel berücksichtigt werden.
- 6.2 Bewilligungsverfahren**
- 6.2.1** Zuständige Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände, soweit sich aus den Einzelförderrichtlinien nicht etwas anderes ergibt. Bei Maßnahmen der Landschaftsverbände bin ich Bewilligungsbehörde.
- Die Landschaftsverbände sollen sich bei Fragen der Förderung, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht, abstimmen.
- 6.2.2** Der Zuwendungsbescheid ist von der Bewilligungsbehörde nach dem jeweiligen Muster (Abschnitt D) zu erteilen. Ihm sind die jeweiligen allgemeinen Nebenbestimmungen nach den Anlagen der VV und VVG zu § 44 LHO beizufügen.
- 6.2.3** Eine Bewilligung soll nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller seiner Verpflichtung zur Vorlage von Verwendungsnachweisen aus früheren Zuwendungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.
- 6.2.4** Soweit nach den Einzelförderrichtlinien vorgesehen ist, daß der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) die bewilligten Zuwendungen an seine Untergliederungen oder Mitgliedsorganisationen weiterleiten darf (Weitergabeverfahren gemäß Nr. 13 VV zu § 44 LHO), ist der Erstempfänger durch Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, daß er bei der Weitergabe den Letztempfänger zur Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und der Nebenbestimmungen verpflichtet.
- 6.2.5** Bei Jahresvorhaben (jährlich wiederkehrende Vorhaben, deren Durchführung sich über das ganze Jahr erstreckt) von Trägern der freien Jugendhilfe sind die Zuwendungen zu bewilligen
- 6.2.5.1** zur vorläufigen Abdeckung des Förderungsbedarfs eines Teils des Jahreszeitraumes für Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen in Höhe eines Drittels der Gesamtbewilligung des Vorjahres, für Personalausgaben in Höhe eines von mir festgesetzten Abschlagsbetrages, für Betriebsausgaben in Höhe eines Drittels des Jahresförderungsbetrages des Vorjahres (Vorabbewilligung). Ist der Ansatz im Entwurf des Haushaltplanes niedriger als im Vorjahr, ist die Bewilligung entsprechend niedriger festzusetzen; Nr. 4.3.3 und 4.3.4 bleiben unberührt;
- 6.2.5.2** zur endgültigen Abdeckung des Förderungsbedarfs des vollen Jahreszeitraumes in Höhe des Gesamtbetrages unter Anrechnung der vorangegangenen Bewilligungen (Hauptbewilligung bzw. Schlußbewilligung); bei schlüsselmäßiger Aufteilung der Mittel wird der Verteilerschlüssel von mir im Benehmen mit den Trägerzusammenschlüssen festgesetzt.
- 6.2.6** Bei Jahresvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind die Zuwendungen mit einer Bewilligung zu gewähren.
- 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**
- 6.3.1** Bei Jahresvorhaben von freien Trägern sind die bewilligten Zuwendungen in Abweichung von Nr. 7 VV zu § 44 LHO ohne Anforderung der Zuwendungsempfänger in Teilbeträgen auszuzahlen, und zwar
- 6.3.1.1** im Falle der Förderung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen
- aus der Vorabbewilligung in Höhe von je der Hälfte des Zuwendungsbetrages zum 31. Januar und 31. März,
  - aus der Hauptbewilligung in Höhe von je einem Viertel des Betrages dieser Bewilligung zum 31. Mai, 31. Juli, 30. September und 30. November
- 6.3.1.2** im Falle der Förderung von Personal- und Betriebsausgaben
- aus der Vorabbewilligung in Höhe von je der Hälfte des Zuwendungsbetrages zum 15. Januar und 15. März,
  - aus der Hauptbewilligung in Höhe von je einem Viertel des Betrages dieser Bewilligung zum 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November.
- 6.3.2** Bei Jahresvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind die bewilligten Zuwendungen gemäß der Regelung in Nr. 7.1 VVG auszuzahlen.
- 6.3.3** Im Falle weiterer Bewilligungen ist die Auszahlung in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Regelungen vorzunehmen.
- 6.4 Verwendungsnachweisverfahren**
- 6.4.1** Von den Zuwendungsempfängern ist ein Verwendungsnachweis nach dem vorgeschriebenen Muster einschließlich Anlagen (Abschnitt D) zu fordern.
- 6.4.2** Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen der Verwendungsnachweisführung im Einvernehmen mit mir und dem Landesrechnungshof auf die Erstattung von Sach- und Erfahrungsberichten verzichten.
- 6.5 Sonstige Vorschriften**
- 6.5.1** Für das Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs-, Verwendungsnachweis- und Prüfungsverfahren gelten die VV zu § 44 LHO (freie Träger) und die VVG (kommunale Träger), soweit nicht in Rechtsvorschriften oder in den Abschnitten A, B und D dieser Richtlinien anderweitige Regelungen getroffen worden sind.
- 6.5.2** Bei Zuwendungen an freie Träger kann die Bewilligungsbehörde von einer Rückforderung absehen, wenn der zurückfordernde Betrag einschließlich Zinsen 350 DM nicht übersteigt. Auf einen Zinsanspruch kann bis zu einem Betrag von 50 DM verzichtet werden.
- 7 Inkrafttreten**
- Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.
- B) Einzelförderrichtlinien**
- Bildungsarbeit der Mitgliedsverbände des Ringes Politischer Jugend (Pos. I 1)**
- 1 Zuwendungszweck und -grundsätze**
- Als Beitrag zur politischen Bildung in unmittelbarer Erfahrung der Willensbildung durch die Parteien wird die Bildungsarbeit der Jugendorganisationen der demokratischen Parteien gefördert. Für Wahlkampfmaßnahmen und Parteiveranstaltungen werden Zuwendungen nicht gewährt.
- 2 Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungsempfänger sind die Mitgliedsverbände des Ringes Politischer Jugend, sofern sie Jugendorganisationen der im Landtag NW oder im Bundestag vertretenen demokratischen Parteien sind.
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**
- Gefördert werden Veranstaltungen der politischen Bildung mit Teilnehmern bis zum vollendeten 35. Lebensjahr.
- 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5 Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)**
- Die Zuwendung wird zu Jahresvorhaben gewährt. Die Mittel können vom Zuwendungsempfänger weitergegeben werden. Es sind die Muster 1a bis

1c (Abschnitt D) zu verwenden. Die Auszahlung ist nach Nr. 6.3.1.1 (Abschnitt A) vorzunehmen. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des vierten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen; Antrag und Verwendungsnachweis ist die Anlage „Bildungsveranstaltungen“ beizufügen.

5.2 Bewilligungsbehörde ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

#### **Bildungsarbeit der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände (Pos. I 2)**

##### **1 Zuwendungszweck und -grundsätze**

Im Rahmen der Jugendverbandsarbeit sollen jungen Menschen durch an Lernzielen der Jugendarbeit orientierte Bildungsveranstaltungen Denkanstöße sowie Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden. Ferner sollen Mitarbeiter in der Jugendverbandsarbeit durch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe befähigt werden.

##### **2 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die nach Abschnitt C auf Landesebene anerkannten Jugendverbände.

##### **3 Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

3.1 Bildungsveranstaltungen der politischen, sozialen, kulturellen, arbeitsweltbezogenen und sportlichen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit,

3.2 Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher sowie neben- und hauptberuflich tätiger Mitarbeiter in der Jugendverbandsarbeit.

##### **4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierungen gewährt.

##### **5 Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)**

Die Zuwendung wird zu Jahresvorhaben gewährt. Die Mittel können vom Zuwendungsempfänger weitergegeben werden. Es sind die Muster 1a bis 1c (Abschnitt D) zu verwenden.

Die Auszahlung ist nach Nr. 6.3.1.1 (Abschnitt A) vorzunehmen. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des vierten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen. Antrag und Verwendungsnachweis ist die Anlage „Bildungsveranstaltungen“ beizufügen.

#### **Bildungsarbeit im Rahmen der kulturellen Jugendarbeit (Pos. I 3a)**

##### **1 Zuwendungszweck und -grundsätze**

Durch die kulturelle Jugendarbeit sollen Kreativität, ästhetisches Empfinden, die Entwicklung persönlicher Fähigkeiten und soziales Verhalten junger Menschen gefördert werden. Dies geschieht durch differenzierte Angebote in den Sparten Musik, Tanz, Bild und Form, Spiel und Theater, Literatur, Medienerziehung sowie Fotografie und Film. Die Beschäftigung mit diesen Inhalten soll die jungen Menschen insbesondere befähigen, ihre handwerklichen, gestalterischen und künstlerischen Anlagen und Fertigkeiten zu entwickeln und dadurch ihre Kreativität, Sensibilität und Spontaneität zu entfalten.

##### **2 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die

2.1 Landesarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendbildung,

2.2 Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendbildung.

##### **3 Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

3.1 Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher sowie haupt- und nebenberuflich tätiger Mitarbeiter in der kulturellen Jugendarbeit;

3.2 Bildungsveranstaltungen mit jungen Menschen, sofern sie konzeptionell und methodisch dem Zweck der kulturellen Jugendarbeit dienen.

##### **4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

##### **5 Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)**

Die Zuwendung wird zu Jahresvorhaben gewährt. Es sind die Muster 1a bis 1c (Abschnitt D) zu verwenden. Die Auszahlung ist nach Nr. 6.3.1.1. (Abschnitt A) vorzunehmen. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des zweiten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen. Antrag und Verwendungsnachweis ist die Anlage „Bildungsveranstaltungen“ beizufügen.

#### **Bildungsarbeit im Rahmen der jugendpflegerischen Betreuung junger Soldaten und Zivildienstleistender (Pos. I 3b)**

##### **1 Zuwendungszweck und -grundsätze**

Um der Gefahr einer kommunikativen Isolation von jungen Soldaten und Zivildienstleistenden entgegenzuwirken, soll ihnen die Teilnahme an kulturellen, sozialen und politischen Bildungsveranstaltungen ermöglicht werden.

##### **2 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

2.1 die Ev. Landesarbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung NW,

2.2 die Kath. Landesarbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung NW,

2.3 von den Landschaftsverbänden anerkannte örtliche bzw. regionale Arbeitsgemeinschaften für die Betreuung junger Soldaten bzw. Zivildienstleistender,

2.4 ggf. weitere nach § 9 JWG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die sich regelmäßig mit Aufgaben der jugendpflegerischen Betreuung junger Soldaten und Zivildienstleistender beschäftigen.

##### **3 Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

Bildungsveranstaltungen der kulturellen, sozialen und politischen Jugendarbeit.

##### **4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

##### **5 Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)**

Die Zuwendung wird zu Jahresvorhaben gewährt. Die Mittel können vom Zuwendungsempfänger weitergegeben werden. Es sind die Muster 1a bis 1c (Abschnitt D) zu verwenden. Die Auszahlung ist nach Nr. 6.3.1.1 (Abschnitt A) vorzunehmen. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des zweiten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen. Antrag und Verwendungsnachweis ist die Anlage „Bildungsveranstaltungen“ beizufügen.

<b>Bildungsarbeit im Rahmen des Betriebs von Jugendkunst- und Kreativitätsschulen (Position I 3c)</b>		
<b>1 Zuwendungszweck und -grundsätze</b>	Um junge Menschen zum selbständigen Gebrauch kultureller Medien wie Spiel und Theater, Musik, Tanz, bildnerisches Gestalten, Fotografie und Film zu befähigen und ihre schöpferischen Anlagen zu entwickeln, wird die kulturelle Jugendarbeit in Jugendkunst- und Kreativitätsschulen gefördert. Diese sollen darüber hinaus neue Impulse für das kulturelle und gesellschaftliche Leben des Gemeinwesens geben sowie pädagogische Fachkräfte für die Jugendarbeit qualifizieren.	2.2.2 die in der Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe – Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendsozialarbeit in NW – zusammengeschlossenen Trägergruppen von Jugendwohnheimen,
		2.2.3 die Landesverbände Rheinland und Westfalen-Lippe des Deutschen Jugendherbergswerkes,
		2.2.4 der Landesjugendring NW,
		2.2.5 die Landschaftsverbände.
<b>2 Zuwendungsempfänger</b>	Zuwendungsempfänger sind	<b>3 Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung</b>
2.1	nach § 9 JWG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,	Gefördert werden
2.2	örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe,	3.1 Ausbildungslehrgänge zur Vorbereitung auf die Ablegung der staatlichen Prüfung zum Erzieher in Externenform mit Teilnehmern, die
2.3	Gemeinden ohne eigenes Jugendamt.	3.1.1 das 24. Lebensjahr vollendet haben,
<b>3 Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung</b>	Gefördert werden Jugendkunst- und Kreativitätsschulen, die Angebote der kulturellen Jugendarbeit vermitteln.	3.1.2 die Fachoberschulreife oder einen vergleichbaren Abschluß,
<b>4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</b>	Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.	3.1.3 eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens einjährige Berufspraxis oder eine mindestens fünfjährige Berufspraxis oder
<b>5 Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)</b>	Die Zuwendung wird zu Jahresvorhaben gewährt. Es sind die Muster 1a bis 1c (Abschnitt D) zu verwenden. Die Auszahlung ist nach Nrn. 6.3.1.1 bzw. 6.3.2 (Abschnitt A) vorzunehmen. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des zweiten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen. Antrag und Verwendungsnachweis ist die Anlage „Betriebsausgaben von Jugendkunst- und -kreativitätsschulen“ beizufügen.	3.1.4 eine dreijährige pädagogische Tätigkeit, davon mindestens sechs Monate hauptberuflich als Erziehungshelfer in einem Heim für Jugendliche, nachzuweisen;
		3.2 Fortbildungslehrgänge für haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.
<b>4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</b>	Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.	<b>4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</b>
<b>5 Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)</b>	Die Zuwendung wird zu Jahresvorhaben gewährt.	Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.
<b>Berufliche und sonstige fachliche Vorbereitung, Ausbildung und Fortbildung von haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit (Pos. I 7)</b>		Bei Maßnahmen nach Nr. 3.1 wird die Zuwendung zu Jahresvorhaben, bei Maßnahmen nach Nr. 3.2 zu Einzelmaßnahmen gewährt.
		Es sind die Muster 1a bis 1c (Abschnitt D) zu verwenden. Die Auszahlung ist bei Jahresvorhaben nach Nr. 6.3.1.1 (Abschnitt A) vorzunehmen. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des zweiten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen. Antrag und Verwendungsnachweis ist die Anlage „Bildungsveranstaltungen“ beizufügen.
<b>Qualifizierung der Jugendarbeit durch hauptberufliche Fachkräfte (Pos. I 8)</b>		
<b>1 Zuwendungszweck und -grundsätze</b>	Um eine qualifizierte Arbeit zu ermöglichen, wird die Aus- und Fortbildung von haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gefördert in Form von	<b>1 Zuwendungszweck und -grundsätze</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- qualifizierten Ausbildungslehrgängen, die darauf gerichtet sind, in der Jugendarbeit erfahrene Personen, für die aufgrund ihres persönlichen Werdegangs und ihres Alters die Ausbildung an einer Fachschule für Sozialpädagogik nicht zumutbar erscheint, auf die Ablegung der staatlichen Prüfung zum Erzieher in Externenform vorzubereiten;</li> <li>- qualifizierten Fortbildungslehrgängen, die darauf gerichtet sind, den Mitarbeitern Gelegenheit zu geben, das für ihre Tätigkeit notwendige Wissen zu erweitern.</li> </ul>	Zur Qualifizierung der Jugendarbeit auf Landesebene und im regionalen Bereich sollen Bildungs- und Sportveranstaltungen für junge Menschen und für Multiplikatoren in der Jugendarbeit geplant, vorbereitet, durchgeführt bzw. begleitet und ausgewertet werden. Ferner sollen ehrenamtliche und nebenberufliche Mitarbeiter in der Durchführung von Veranstaltungen unterstützt, beraten und betreut werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Beschäftigung hauptberuflicher Jugendbildungsreferaten insbesondere in den Bereichen der politischen, sozialen, kulturellen, arbeitsweltbezogenen und sportlichen Jugendarbeit gefördert.
<b>2 Zuwendungsempfänger</b>	Zuwendungsempfänger sind	<b>2 Zuwendungsempfänger</b>
2.1	für Ausbildungslehrgänge	2.1 die Mitgliedsverbände des Ringes Politischer Jugend, soweit sie Jugendorganisationen der im Landtag NW oder im Bundestag vertretenen demokratischen Parteien sind,
	die in der Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe – Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendsozialarbeit in NW – zusammengeschlossenen Trägergruppen von Jugendwohnheimen,	2.2 die nach Abschnitt C auf Landesebene anerkannten Jugendverbände,
2.2	für Fortbildungslehrgänge	2.3 der Landesjugendring NW,
2.2.1	die Landesarbeitsgemeinschaften für Heime der offenen Tür,	2.4 die Landesarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendarbeit,

- 2.5 die Landesarbeitsgemeinschaften für Heime der offenen Tür,
- 2.6 die in der Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe – Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendsozialarbeit in NW – zusammengeschlossenen Trägergruppen von Jugendwohnheimen,
- 3 **Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**  
Gefördert wird die Beschäftigung von hauptberuflich tätigen Jugendbildungsreferenten, die
- 3.1 eine abgeschlossene fachbezogene Fachhochschulausbildung,
- 3.2 aufgrund ihrer Kenntnisse und ausreichender beruflicher Erfahrungen vergleichbare Qualifikationen oder
- 3.3 eine abgeschlossene fachbezogene Hochschulausbildung aufweisen.
- 4 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**  
Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.  
Die Förderungshöhe wird jährlich auf der Grundlage eines Förderungsanteils von bis zu 85 v. H. der fiktiven Bruttovergütung nach der Regelung der Anlage zu dieser Einzelförderrichtlinie festgesetzt.
- 5 **Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungs nachweis)**  
5.1 Die Zuwendung wird zu Jahresvorhaben gewährt. Die Mittel können vom Zuwendungsempfänger weitergegeben werden. Es sind die Muster 1a bis 1c (Abschnitt D) zu verwenden. Die Auszahlung ist nach Nr. 6.3.1.2 (Abschnitt A) vorzunehmen. Als Vorlagetermin für den Verwendungs nachweis ist spätestens der Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen. Antrag und Verwendungs nachweis ist die Anlage „Personalausgaben“ beizufügen.
- 5.2 Bewilligungsbehörde für Zuwendungsempfänger nach Nr. 2.1 ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

**Anlage****zur Einzelförderrichtlinie Pos. I 8 LJPl****Differenzierte Jahres-Förderungsbeträge nach Altersgruppen und nach fiktiven Vergütungsmerkmalen<sup>1)</sup>**

Fiktive Eingruppierung/erforderliche Ausbildung	Bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres; Lebensaltersstufe 3/verheiratet/1 Kind	Vom 30. bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres; Lebensaltersstufe 8/verheiratet/1 Kind	Ab dem 40. Lebensjahr; Lebensaltersstufe 13/verheiratet/1 Kind
	1	2	3
Praktikantenvergütung Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr		entfällt	entfällt
V c BAT Fachschulausbildung oder vergleichbare Ausbildung/Qualifikation <sup>2)</sup>			
IV a BAT Fachhochschulausbildung oder vergleichbare Ausbildung (V b-III)			
II a BAT Hochschulausbildung (II a-I)			

<sup>1)</sup> Jeweils abgerundete Beträge (durch 120 teilbar); Grundlage für die Zuordnung ist das Alter am 1. Juli des Jahres der Förderung.

<sup>2)</sup> Für Fälle nach Nr. 3.3 (Abschnitt A).

**Kulturelle Jugendarbeit der Akademie Remscheid für musiche Bildung und Medienerziehung (Pos. I 9)**

**1 Zuwendungszweck und -grundsätze**

Zur Qualifizierung der musisch-kulturellen und medienpädagogischen Jugendarbeit wird die Akademie Remscheid für musiche Bildung und Medienerziehung gefördert; sie führt schwerpunktäßig Fortbildungsveranstaltungen und Kurse für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit durch. Um eine Verbindung von Theorie und Praxis zu erreichen, sollen die Fortbildungsveranstaltungen überwiegend berufsbegleitend durchgeführt werden. Zur Aufgabe der Akademie Remscheid in diesem Bereich gehören auch die Beratung von Gruppen und Institutionen sowie Entwicklung neuer Methoden und modellhafter Initiativen.

**2 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger ist die Akademie Remscheid für musiche Bildung und Medienerziehung.

**3 Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

3.1 Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben entsprechend den Nrn. 4 und 5 des Gruppierungsplanes – RdErl. d. Finanzministers v. 20. 11. 1973 (SMBI. NW. 631),

3.2 Ausgaben für Investitionsvorhaben.

**4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

4.1 Die Zuwendung wird in der Form der institutionellen Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Die Förderungshöhe wird jährlich nach Abstimmung mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit festgesetzt.

4.2 Für die Förderung von Investitionsvorhaben nach Nr. 3.2 gelten die Regelungen der Nrn. 3, 4 (Umfang der Zuwendung) und 5 der Einzelförderrichtlinien zu Pos. V 1 bis 3, 5-8 entsprechend, soweit sie sich auf Jugendlernungsstätten beziehen.

**5 Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)**

5.1 Die Zuwendung wird zu Jahresvorhaben gewährt. Es sind die Muster 4a bis 4c (Abschnitt D) zu verwenden. Die Auszahlung ist nach Nr. 8.3.1.2 (Abschnitt A) vorzunehmen. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des zweiten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen.

5.2 Bewilligungsbehörde ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

**Internationale Jugendbegegnung im Rahmen der Jugendarbeit (Pos. I 10a)**

**1 Zuwendungszweck und -grundsätze**

Als Beitrag zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg, werden internationale Begegnungen von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der Teilnehmer ermöglichen, gefördert. Die internationalen Begegnungen sollen unter Anleitung vorbereitet und mit einem qualifizierten Programm durchgeführt werden; die Gegenseitigkeit der Begegnungsmaßnahmen muß gewährleistet sein. Die Leiter der Begegnungen sollen über besondere Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen; die Teilnehmer sollen mindestens 14 Jahre alt sein.

Die Maßnahmen sollen bei Durchführung in außereuropäischen Ländern mindestens 14 Tage, in europäischen Ländern (ohne Benelux-Staaten) mindestens 7 Tage und in Benelux-Staaten mindestens 4 Tage dauern.

**2 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

2.1 nach § 9 JWG anerkannte Träger der freien Jugendarbeit, die keinem auf Bundesebene anerkannten Spitzenverband angehören, der berechtigt ist, im Zentralstellenverfahren Mittel aus dem Bundesjugendplan zu beantragen,

2.2 Stadt- und Kreisjugendringe.

**3 Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**

3.1 Gefördert werden Begegnungsmaßnahmen im Rahmen der internationalen Jugendarbeit im europäischen Ausland und in den außereuropäischen Mittelmeerstaaten sowie in Nordrhein-Westfalen, die nach dem Programm die Begegnung mit jungen Menschen des Staates vorsehen, in dem die Veranstaltung durchgeführt wird, bzw. aus dem jungen Menschen nach Nordrhein-Westfalen kommen.

3.2 Begegnungen, Fahrten und Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung, wissenschaftlichen, sportlichen, kulturellen oder anderen Zwecken dienen, die nicht der internationalen Jugendarbeit zurechnen sind, können nicht gefördert werden.

**4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Festbeträge je Tag und Teilnehmer bzw. je Begegnungsmaßnahme und Teilnehmer werden für folgende Ländergruppen bzw. Länder festgesetzt:

4.1 Je Tag und Teilnehmer:

Belgien, Luxemburg, Niederlande: Gruppe A

Dänemark, Österreich, Schweiz: Gruppe B

4.1.3 Albanien, CSSR, Großbritannien, Irland, Italien, Jugoslawien, Norwegen, Polen, Schweden, Spanien, Ungarn: Gruppe C

4.1.4 Bulgarien, Finnland, Griechenland, Portugal, Rumänien, Türkei, UDSSR: Gruppe D

4.2 Je Begegnungsmaßnahme und Teilnehmer

Sonderprogramme für außereuropäische Mittelmeerstaaten: Gruppe E

Begegnungen, die nach Teilnehmerkreis und methodisch-didaktischer Anlage erhöhten Anforderungen entsprechen im Ausland/in Nordrhein-Westfalen

Begegnungen zwischen deutschen und ausländischen Jugendgruppen im Ausland/in Nordrhein-Westfalen

E 1

E 2.

4.3 Die Festbeträge gelten bei Maßnahmen im Ausland für die deutschen, bei Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen für die ausländischen Teilnehmer. Bei Unterbringung von deutschen und ausländischen Teilnehmern an einem dritten Ort in Nordrhein-Westfalen oder in einem anderen Bundesland von mindestens 7 Tagen Dauer, werden in Fällen der Gruppen A-D die Festbeträge für nordrhein-westfälische und ausländische Teilnehmer in Höhe des Festbetrages für die Ländergruppe B gewährt.

Die Förderung wird bei Begegnungen mit außereuropäischen Ländern für höchstens 21, im übrigen für höchstens 15 Tage gewährt.

Bei mindestens 7 Teilnehmern kann ein Leiter, bei 11 bis 20 Teilnehmern können 2 Leiter, bei 21 bis 30 Teilnehmern können 3 Leiter usw. gefördert werden; sie erhalten die gleiche Förderung wie ein Teilnehmer.

5 **Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)**

Die Zuwendung wird zu Einzelmaßnahmen gewährt. Es sind die Muster 1a bis 1c (Abschnitt D) zu verwenden. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des zweiten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen. Antrag und Verwendungsnachweis ist die Anlage „Internationale Jugendbegegnungen“ beizufügen.

**Politische Jugendarbeit zu Fragen der Deutschlandpolitik (Pos. I 11 a)**

1 **Zuwendungszweck und -grundsätze**

Zur unmittelbaren Anschauung der politischen und wirtschaftlichen Situation mit den unterschiedlichen politischen und ökonomischen Gegebenheiten und der sie tragenden Gesellschaftssysteme in beiden Teilen Deutschlands werden gut vorbereitete Veranstaltungen in Form von Fahrten nach Berlin und in die DDR sowie an die Grenze zur DDR gefördert. Die Leiter der Veranstaltungen sollen über besondere DDR-Kenntnisse verfügen; die Teilnehmer sollen mindestens 16 Jahre alt sein. Die Veranstaltungen sollen bei Informationsfahrten an die Grenze zur DDR mindestens einen Tag, bei Reisen nach Berlin und in die DDR mindestens 4 Tage dauern.

2 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

- 2.1 nach § 9 JWG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,  
2.2 Stadt- und Kreisjugendringe.

3 **Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

- 3.1 Veranstaltungen, die nach den Verwaltungsvorschriften des Bundes für Berlin-Reisen und Informationsreisen an die Grenze zur DDR förderungsfähig sind,  
3.2 Fahrten in die DDR.

4 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 4.1 Die Zuwendung wird in der Form des Festbetragsfinanzierung gewährt. Abweichend von Nr. 4.3.1 der Allgemeinen Vorschriften (Abschnitt A) werden die Festbeträge, die zwischen den Ländern und dem Bund vereinbart bzw. für Fahrten in die DDR festgesetzt worden sind, den Zuwendungsempfängern auf Anfrage von der Bewilligungsbehörde mitgeteilt.

- 4.2 Für die Berechnung des Beförderungskostenzuschusses nach Berlin wird die einfache Entfernung zwischen dem Ausgangsort und Berlin bei Antragstellung im Rheinland auf 570 km und bei Antragstellung in Westfalen-Lippe auf 495 km festgesetzt. Die zutreffende Kilometerzahl ist mit dem DM-Wert der Anlage 1 der Verwaltungsvorschriften des Bundes zu vervielfachen; der jeweilige Beförderungskostenzuschuß ist aus den Spalten 3 und 4 dieser Anlage zu entnehmen.

- 4.3 Die Förderung wird bei Fahrten an die Grenze zur DDR für höchstens drei, bei den übrigen Veranstaltungen für höchstens 8 Tage gewährt.

5 **Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)**

Die Zuwendung wird zu Einzelmaßnahmen gewährt. Es sind die Muster 1a bis 1c (Abschnitt D) zu verwenden. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des zweiten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen. Antrag und Verwendungsnachweis ist die Anlage „Berlin/DDR“ beizufügen.

**Besondere Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Pos. I 12)**

1 **Zuwendungszweck und -grundsätze**

Zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, zur öffentlichen Bewußtmachung ihrer Bedeutung für die Entwicklung der Jugend, zur Erörterung jugendpolitisch bedeutsamer Themen und Fragestellungen sowie zur Darstellung gemeinsamer Bestrebungen der Jugend und ihrer Gemeinschaften werden geeignete Veranstaltungen sowie Veröffentlichungen und wissenschaftlichen Untersuchungen von jugendpolitischer Bedeutung gefördert.

2 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

- 2.1 nach § 9 JWG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,  
2.2 die Mitgliedsverbände des Ringes Politischer Jugend,  
2.3 wissenschaftliche Institute, sonstige gemeinnützige Institutionen sowie Einzelpersonen (Wissenschaftler, Fachleute im Bereich der Jugendhilfe), soweit es sich um Maßnahmen nach Nr. 3.2 handelt.

3 **Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

- 3.1 Treffen, Tagungen und sonstige Veranstaltungen für junge Menschen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit, die nach Teilnehmerzahl, Programminhalt und Aussageabsicht eine jugendpolitische Bedeutung für die Landesebene haben,  
3.2 Veröffentlichungen und wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiete der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die nach Thema bzw. Gegenstand sowie Inhalt von jugendpolitischer Bedeutung für die Landesebene sind.

4 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderungshöhe beträgt bis zu 70 v. H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

5 **Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)**

- 5.1 Die Zuwendung wird zu Einzelmaßnahmen gewährt.  
Es sind die Muster 2a bis 2c (Abschnitt D) zu verwenden. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des zweiten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen.

- 5.2 Bewilligungsbehörde ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

**Qualifizierung der Jugendarbeit in Jugendbildungsstätten (Pos. I 14)**

1 **Zuwendungszweck und -grundsätze**

Zur Qualifizierung der Jugendarbeit auf Landesebene soll ein ständiges Angebot an Bildungsveranstaltungen für junge Menschen und an Fortbildungsmöglichkeiten für Mitarbeiter in der Jugendarbeit vorgehalten werden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Bildungseinrichtungen mit Internatsbetrieb, die über eigene wissenschaftlich-pädagogische Fachkräfte, über ein an den Lernzielen der Jugendarbeit orientiertes Bildungsprogramm mit qualifizierter Vorbereitung, Durchführung und Auswertung, über ein entsprechendes Raumprogramm sowie über eine angemessene Medienausstattung verfügen (Jugendbildungsstätten), gefördert.

- 1.2 Die Bildungsveranstaltungen sind an mindestens 250 Tagen im Jahr vorzusehen. Die Auslastung der

	Jugendbildungsstätte soll jährlich mindestens 60 v. H. der Bettenkapazität (Anzahl der Betten $\times$ 250 Tage) betragen, wobei wenigstens zwei Drittel der Teilnehmertage (Internats- und Tagesveranstaltungen gemäß Nr. 4.3.2.1 und 4.3.2.2 der Allgemeinen Förderrichtlinien) auf die Bildungsveranstaltungen der Jugendarbeit entfallen sollen.	3	Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung
1.3	Die Jugendbildungsstätten sollen auch anderen unter Nr. 2 genannten Trägern für Veranstaltungen der Jugendarbeit offenstehen.	3.1	Gefördert werden die Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung von Gerät, Material und Lernmitteln für die Bildungsarbeit,
2	<b>Zuwendungsempfänger</b> Zuwendungsempfänger sind nach Abschnitt C auf Landesebene anerkannte Jugendverbände für eigene Jugendbildungsstätten und	3.1.1	Herausgabe von Arbeitshilfen (Leitfäden, Arbeitsanleitungen, Lehrmaterialien u. ä.) für die Jugendarbeit,
2.1	Jugendbildungsstätten in anderer Trägerschaft, die aufgrund vertraglicher Regelung in ihrem Auftrag und für ihre Bildungsarbeit betrieben werden.	3.1.2	Durchführung von Jugendwettbewerben.
2.2		3.1.3	Nicht gefördert werden Ausgaben für Rundfunk- und Fernsehgeräte, Fotoapparate sowie Film- und Videokameras, Filmprojektoren und Videorecorder.
3	<b>Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung</b> Gefördert werden die Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben) von Jugendbildungsstätten, die über mindestens 60 Betten in Zimmern mit nicht mehr als 3 Betten und	4	<b>Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</b> Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderungshöhe beträgt bis zu 70 v. H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.
3.1	über mindestens zwei hauptberuflich angestellte pädagogische Fachkräfte für die Jugendarbeit, davon von mindestens einer mit abgeschlossener fachbezogener Hochschulausbildung verfügen.	5	<b>Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)</b> Die Zuwendung wird bei Zuwendungsempfängern nach Nrn. 2.1 und 2.2 zu Jahresvorhaben, bei Zuwendungsempfängern nach Nrn. 2.3 und 2.4 zu Einzelmaßnahmen gewährt. Es sind die Muster 2 a bis 2c (Abschnitt D) zu verwenden. Die Auszahlung ist bei Jahresvorhaben nach Nr. 6.3.1.1 (Abschnitt A) vorzunehmen. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des zweiten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen.
4	<b>Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</b> 4.1 Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.		<b>Bildungsmittel im Rahmen der jugendpflegerischen Betreuung junger Soldaten und Zivildienstleistender (Pos. I 16b)</b>
4.2	Die Jahresförderungsbeträge staffeln sich nach Größe der Einrichtungen und auf der Berechnungsgrundlage vollzeitlich tätiger hauptberuflicher Fachkräfte wie folgt:	1	<b>Zuwendungszweck und -grundsätze</b> Im Rahmen der jugendpflegerischen Betreuung junger Soldaten und Zivildienstleistender wird die Beschaffung von Bildungsmitteln gefördert.
4.2.1	bei 60 bis 99 Betten und 2 Fachkräften nach Nr. 3.2, davon eine mit Fachhochschulausbildung möglich,	2	<b>Zuwendungsempfänger</b> Zuwendungsempfänger sind die
4.2.2	bei 100 bis 149 Betten und 3 Fachkräften nach Nr. 3.2, davon eine mit Fachhochschulausbildung möglich,	2.1	Ev. Landesarbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung NW,
4.2.3	ab 150 Betten und 4 Fachkräften nach Nr. 3.2, davon 2 mit Fachhochschulausbildung möglich.	2.2	Kath. Landesarbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung NW,
5	<b>Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)</b> Die Zuwendung wird zu Jahresvorhaben gewährt. Die Mittel können in Fällen nach Nr. 2.2 vom Zuwendungsempfänger weitergegeben werden. Es sind die Muster 1 a bis 1c (Abschnitt D) zu verwenden. Die Auszahlung ist nach Nr. 6.3.1.2 (Abschnitt A) vorzunehmen. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen. Antrag und Verwendungsnachweis ist die Anlage „Betriebsausgaben von Jugendbildungsstätten“ beizufügen.	2.3	von den Landschaftsverbänden anerkannten regionalen Arbeitsgemeinschaften für die Betreuung junger Soldaten und Zivildienstleistender,
		2.4	ggf. weiteren nach § 9 JWG anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, die sich regelmäßig mit Aufgaben der jugendpflegerischen Betreuung junger Soldaten und Zivildienstleistender beschäftigen.
		3	<b>Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung</b>
1	<b>Zuwendungszweck und -grundsätze</b> Im Rahmen der kulturellen Jugendarbeit werden die Ausstattung mit Medien und anderem Arbeitsmaterial sowie die Durchführung von Jugendwettbewerben gefördert.	3.1	Gefördert werden die Beschaffung und Instandsetzung von Gerät, Material und Lehrmitteln für die Bildungsarbeit.
2	<b>Zuwendungsempfänger</b> Zuwendungsempfänger sind die	3.2	Nicht gefördert werden die Ausgaben für Rundfunk- und Fernsehgeräte, Fotoapparate sowie Film- und Videokameras, Filmprojektoren und Videorecorder.
2.1	Landesarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendbildung,	4	<b>Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</b> Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderungshöhe beträgt bis zu 70 v. H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.
2.2	Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendbildung,	5	<b>Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)</b> Die Zuwendung wird zu Jahresvorhaben gewährt. Es sind die Muster 2 a bis 2c (Abschnitt D) zu ver-
2.3	Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe – Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendsozialarbeit in NW –		
2.4	Arbeitsgemeinschaft „haus der offenen Tür“ NW.		

wenden. Die Auszahlung ist nach Nr. 6.3.1.1 (Abschnitt A) vorzunehmen. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des zweiten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen.

**Jugendarbeit in offenen Jugendfreizeitstätten mit hauptberuflichen Mitarbeitern – Heime der offenen Tür und Kleine Heime der offenen Tür (Pos. II 1)**

- 1 **Zuwendungszweck und -grundsätze**
- 1.1 Neben den Aktivitäten der verbandlichen oder in anderer Weise organisierten Jugendarbeit sind für junge Menschen Angebote zur Gestaltung ihrer Freizeit, die Betätigungen, Kommunikation mit anderen, Entspannung und Bildung einschließen, in Form der offenen Jugendarbeit wichtig. Diese erfordert geeignete offene Jugendfreizeitstätten mit qualifizierten pädagogischen haupt- u. nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die Einrichtungen haben einen pädagogischen Auftrag, der die Freizeitgestaltung der Besucher zum Ausgangspunkt für seine Arbeit nimmt; die Mitarbeiter geben darüber hinaus Hilfen zur sozialen Integration, zum Ausgleich von Defiziten und zum Einüben von partnerschaftlich sozialem Verhalten sowie von Mitwirkung, Mitbestimmung und Mitverantwortung.
- Um diese Ziele zu erreichen, werden offene Jugendfreizeitstätten mit hauptberuflichen Mitarbeitern gefördert.
- 1.2 Die offenen Jugendfreizeitstätten müssen allen Kindern und Jugendlichen für Einzelbesuche offenstehen. Bei vorrangiger Gewährleistung der hierfür notwendigen räumlichen und personellen Anforderungen können sie darüber hinaus für den Besuch von Gruppen Jugendlicher unterschiedlicher Prägung, insbesondere der nach § 9 JWG anerkannten Jugendverbände, unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes geöffnet werden. Für beide Besucherkreise ist dabei ein sinnvolles Miteinander mit gegenseitiger Ergänzung in den Angeboten anzustreben.
- 1.3 Die Einrichtungen müssen durch ihr Raumangebot und ihre Ausstattung sowie durch Art und Umfang ihrer Arbeit den Erfordernissen einer qualifizierten Freizeit- und Bildungsarbeit entsprechen.
- 1.4 Zur Mitwirkung der Besucher bei der Planung und Durchführung der Angebote soll vom Träger ein besonderes Mitwirkungsgremium vorgesehen werden.
- 1.5 Eltern und Stadtteilgruppen können in angemessener Form an der Jugendarbeit beteiligt werden.
- 2 **Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungsempfänger sind
- 2.1 nach § 9 JWG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- 2.2 örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- 2.3 Gemeinden ohne eigenes Jugendamt.
- 2.4 Kirchen gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 4 JWG
- 3 **Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**
- 3.1 Gefördert werden die Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben) von offenen Jugendfreizeitstätten mit hauptberuflichen Mitarbeitern (Heime der offenen Tür und Kleine Heime der offenen Tür).
- 3.2 Heime der offenen Tür müssen wöchentlich an mindestens 5 Wochentagen insgesamt für folgende Zeitdauer der offenen Jugendarbeit zur Verfügung stehen:
- Bei Beschäftigung von einer hauptberuflichen Fachkraft mindestens 25 Stunden
- zwei hauptberuflichen Fachkräften mindestens 30 Stunden
- drei hauptberuflichen Fachkräften mindestens 35 Stunden
- vier hauptberuflichen Fachkräften mindestens 40 Stunden.
- Heime der offenen Tür mit vier hauptberuflichen Fachkräften müssen im Rahmen der wöchentlichen Mindestöffnungszeit von 40 Stunden an wenigstens 2 Wochentagen im Monat für die offene Jugendarbeit geöffnet sein.
- 3.3 Kleine Heime der offenen Tür (offene Jugendfreizeitstätten mit einer darin teilzeitlich tätigen hauptberuflichen Fachkraft) müssen mindestens 12 Stunden in der Woche für die offene Jugendarbeit geöffnet sein.
- 3.4 In Heimen der offenen Tür muß mindestens eine vollzeitlich tätige Fachkraft oder müssen zwei teilzeitlich tätige Fachkräfte mit zusammen mindestens 40 Wochenstunden, in Kleinen Heimen der offenen Tür muß eine teilzeitlich tätige Fachkraft mit mindestens 20 Wochenstunden ständig hauptberuflich beschäftigt sein.
- 3.5 In Heimen der offenen Tür mit mindestens zwei hauptberuflichen Fachkräften muß eine von ihnen als verantwortlicher Leiter der Einrichtung bestellt werden. Von der Bewilligungsbehörde zugelassene Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr dürfen nicht als Leiter bestellt werden.
- 3.6 Die pädagogische Fachkraft muß eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung als Sozialpädagoge/-arbeiter oder eine abgeschlossene Fachschulausbildung als Erzieher nachweisen. Absolventen einer fachbezogenen Hochschulausbildung, z. B. Lehrer oder Diplom-Pädagogen, müssen zusätzlich über ausreichende Erfahrungen in der Jugendarbeit verfügen.
- 3.7 Trägern von Heimen der offenen Tür, bei deren Förderung mindestens zwei hauptberufliche Fachkräfte berücksichtigt werden, kann eine zusätzliche Zuwendung zur Beschäftigung einer geeigneten mindestens halbtätig tätigen hauptberuflichen Kraft des haustechnischen Dienstes gewährt werden, wenn im Arbeitsvertrag auch Tätigkeiten im Rahmen der Programmgestaltung einschließlich der Einbeziehung von Besuchern in die Vorbereitung und deren fachlichen Anleitung übertragen sind.
- Eine Förderung wird nicht gewährt für Personen, die eine andere berufliche Voll- oder Teilzeittätigkeit ausüben oder Rentner bzw. Pensionär sind.
- 3.8 Trägern von Heimen der offenen Tür können zusätzlich oder anstelle der 2. bis 4. Fachkraft oder der Kraft des haustechnischen Dienstes Zuwendungen zur Beschäftigung von Honorarkräften, die zur Gestaltung des Programms stundenweise tätig werden, gewährt werden.
- 4 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 4.1 Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung zu Betriebsausgaben gewährt.
- 4.2 Die Jahresförderungsbeträge staffeln sich auf der Berechnungsgrundlage vollzeitlich tätiger hauptberuflicher Fachkräfte wie folgt:
- 4.2.1 Heime der offenen Tür mit einer Fachkraft
- 4.2.1.1 zwei Fachkräften
- 4.2.1.2 drei Fachkräften
- 4.2.1.3 vier Fachkräften
- 4.2.1.5 zusätzlich einer Kraft des haustechnischen Dienstes,
- 4.2.1.6 zusätzlichen Honorarkräften und/oder Honorarkräften, die eine Fachkraft ersetzen (Festbetrag je Honorarstunde bei zusätzlichem Jahresförderungsbetrag)
- 4.2.2 Kleine Heime der offenen Tür mit einer Halbtagskraft.

5 **Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)**

Die Zuwendung wird zu Jahresvorhaben gewährt. Es sind die Muster 1a bis 1c (Abschnitt D) zu verwenden. Die Auszahlung ist nach Nrn. 6.3.1.2 bzw. 6.3.2 (Abschnitt A) vorzunehmen. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des zweiten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen. Antrag und Verwendungsnachweis ist die Anlage „Betriebsausgaben von offenen Jugendfreizeitstätten“ beizufügen.

**Jugendarbeit in offenen Jugendfreizeitstätten ohne hauptberufliche Mitarbeiter - Heime der teilloffenen Tür - (Pos. II 2)**

1 **Zuwendungszweck- und grundsätze**

- 1.1 Zur Verstärkung der offenen Angebote für junge Menschen werden Jugendfreizeitstätten, in denen unter Anleitung qualifizierter nebenberuflicher oder ehrenamtlicher Mitarbeiter für eine bestimmte Zeit offene Jugendarbeit stattfindet, gefördert.
- 1.2 Die Einrichtungen müssen während des Zeitraums der Veranstaltung der offenen Jugendarbeit im angemessenen räumlichen Umfang allen Kindern und Jugendlichen für Einzelbesuche offenstehen und durch ihr Raumprogramm und ihre Ausstattung für Maßnahmen der offenen Jugendarbeit geeignet sein.

2 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

- 2.1 nach § 9 JWG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
- 2.2 Kirchen gemäß § 5 Abs. 4 JWG.

3 **Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben) von offenen Jugendfreizeitstätten ohne hauptberufliche Mitarbeiter (Heime der teilloffenen Tür), die ganzjährig mindestens 6 Stunden offene Jugendarbeit anbieten.

4 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5 **Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)**

Die Zuwendung wird zu Jahresvorhaben gewährt. Es sind die Muster 1a bis 1c (Abschnitt D) zu verwenden. Die Auszahlung ist nach Nr. 6.3.1.2 (Abschnitt A) vorzunehmen. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des zweiten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen. Antrag und Verwendungsnachweis ist die Anlage „Betriebsausgaben von Heimen der teilloffenen Tür“ beizufügen.

**Betreuung in Jugendwohnheimen durch hauptberufliche pädagogische Fachkräfte (Pos. III 1)**

1 **Zuwendungszweck und -grundsätze**

Zur Gewährleistung der notwendigen Lebens-, Be- rufs- und Freizeithilfen sowie von Angeboten der politischen, sozialen und kulturellen Jugendarbeit für junge Menschen in Jugendwohnheimen wird die Beschäftigung hauptberuflicher Heimleiter und Heimerzieher gefördert.

2 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die in der Arbeitsgemeinschaft Heimstattihilfe - Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendsozialarbeit in NW - zusammen geschlossenen Trägergruppen von Jugendwohnheimen.

3 **Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Beschäftigung hauptberuflich tätiger Heimleiter und Heimerzieher, die eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung der Fachrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit/Heilpädagogik oder eine abgeschlossene Fachschulausbildung als Erzieher nachweisen und in einem Jugendwohnheim angestellt sind, das

- von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist,
- bei mehr als 30 Plätzen neben dem Heimleiter über mindestens eine weitere hauptberuflich angestellte pädagogische Fachkraft verfügt,
- höchstens den Normalpflegesatz erhebt; wird ein Zuschuß zur Vergütung des Heimleiters gewährt, so ist der Pflegesatz für Heimbewohner, für die kein öffentlicher Träger eintritt (Selbstzahler), um mindestens 10 v. H. des Normalpflegesatzes zu ermäßigen.

**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Förderungshöhe wird jährlich auf der Grundlage eines Förderungsanteils von bis zu 70 v. H. der fiktiven Bruttovergütung nach der Regelung in der Anlage zu dieser Einzelförderrichtlinie festgesetzt.

5 **Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)**

Die Zuwendung wird zu Jahresvorhaben gewährt. Die Mittel können vom Zuwendungsempfänger weitergegeben werden. Es sind die Muster 1a bis 1c (Abschnitt D) zu verwenden. Die Auszahlung ist nach Nr. 6.3.1.2 (Abschnitt A) vorzunehmen. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen. Antrag und Verwendungsnachweis ist die Anlage „Personalausgaben“ beizufügen.

**Anlage****zu der Einzelförderrichtlinie Pos. III 1****Differenzierte Jahres-Förderungsbeträge nach Altersgruppen und nach fiktiven Vergütungsmerkmalen<sup>1)</sup>**

Fiktive Eingruppierung/Tätigkeit	Bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres; Lebensaltersstufe 3/verheiratet/1 Kind	Vom 30. bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres; Lebensaltersstufe 8/verheiratet/1 Kind	Ab dem 40. Lebensjahr; Lebensaltersstufe 13/verheiratet/1 Kind
	1	2	3
Praktikantenvergütung		entfällt	entfällt
Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr			
Vb BAT Heimerzieher(innen) (VII–Vb BAT)			
IVa BAT Heimleiter(innen) (Va–III BAT)			

<sup>1)</sup> Jeweils abgerundete Beträge (durch 120 teilbar); Grundlage der Höhe der Zuwendung ist das Alter am 1. Juli des Jahres der Förderung

**Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf (Pos. III 3);****Programmteil 1****„Lehrgänge zur Nachholung eines Schul- und Ausbildungsbildungsbeschlusses“****1 Zuwendungszweck und -grundsätze**

Zur Nachholung des Haupt- oder Realschulabschlusses bzw. des Lehrabschlusses für solche jungen Menschen, für die die entsprechenden schulischen und Weiterbildungsangebote nicht ausreichen, wird die Durchführung von sozialpädagogisch ausgerichteten Lehrgängen gefördert. Die pädagogische Betreuung soll sich auf Lebens-, Berufs- und Freizeithilfen in individual- und gruppenpädagogischer Form erstrecken und der Persönlichkeitsstabilisierung der Teilnehmer dienen.

**2 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind nach § 9 JWG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

**3 Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**

- 3.1 Gefördert werden Lehrgänge zur Nachholung eines Schul- oder Ausbildungsbildungsbeschlusses, die
- 3.1.1 für junge Menschen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr durchgeführt und
- 3.1.2 von sozialpädagogischen oder pädagogischen Fachkräften mit abgeschlossener Berufsausbildung geleitet werden.

**4 Art und Umfang, Höhe der Förderung**

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Abweichend von Nr. 4.3.2.2 (Abschnitt A) ist der volle Förderungssatz zugrunde zu legen.

**5 Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)**

Die Zuwendung wird zu Jahresvorhaben gewährt. Es sind die Muster 1a bis 1c (Abschnitt D) zu verwenden.

Die Auszahlung ist nach Nr. 6.3.1.1 (Abschnitt A) vorzunehmen. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des zweiten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen. Antrag und Verwendungsnachweis ist die Anlage „Bildungsveranstaltungen“ beizufügen.

ist die Anlage „Bildungsveranstaltungen“ beizufügen.

**Programmteil 2****„Bildungsveranstaltungen für arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen“****1 Zuwendungszweck und -grundsätze**

Zur Ergänzung des bestehenden sozialpädagogischen Beratungs- und Betreuungsangebots für arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen wird die Durchführung von persönlichkeitsstabilisierenden und sozialisationsfördernden Bildungsveranstaltungen gefördert.

**2 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind:

- 2.1 Träger, die selbst Träger einer Maßnahme im Sinne der nachfolgenden Programmteile sind,
- 2.2 sonstige gemeinnützige oder öffentliche Träger von Bildungseinrichtungen, soweit die geförderte Bildungsveranstaltung nur für Klassen des Berufsvorbereitungsjahres angeboten wird.

**3 Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Bildungsveranstaltungen, die

- 3.1 der Entwicklung einer beruflich-sozialen Lebensperspektive für junge Menschen dienen und
- 3.2 von sozialpädagogischen oder pädagogischen Fachkräften geleitet werden.

**4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

**5 Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)**

Die Zuwendung wird zu Einzelmaßnahmen gewährt. Es sind die Muster 1a bis 1c (Abschnitt D) zu verwenden. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des zweiten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen. Antrag und Verwendungsnachweis ist die Anlage „Bildungsveranstaltungen“ beizufügen.

**Programmteil 3**  
**„Kurs- und Projektangebote zur Berufsfundung“**

**1 Zuwendungszweck und -grundsätze**

Um bei jungen Menschen, die aufgrund schulischer Mißerfolge und/oder wegen des Vorhandenseins von Sozialisationsmängeln in besonderem Maße von Schwierigkeiten auf dem Ausbildungs- und Arbeitsstellenmarkt betroffen sind, über die Vermittlung werkpraktischer Grundfähigkeiten die Entwicklung einer beruflich-sozialen Lebensperspektive zu unterstützen, werden ständige Kurs- und Projektangebote zur Berufsfundung und -hinführung mit sozialpädagogischer Begleitung in Werkeinrichtungen gefördert. Die Verweildauer der jungen Menschen soll in der Regel 9 Monate nicht überschreiten. Vorrangig gefördert werden solche Maßnahmen, bei denen ein Übergang in weiterführende allgemeinbildende, berufsvorbereitende oder vergleichbare Maßnahmen oder in eine berufliche Ausbildung gewährleistet ist (Maßnahmeverbund). Die Teilnehmer sollen in der Regel das 21. Lebensjahr beim Eintritt in die Maßnahme nicht überschritten haben.

**2 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind:

- 2.1 nach § 9 JWG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, Kirchen und Wohlfahrtsverbände,  
 2.2 Gemeinden (GV) sowie sonstige öffentliche oder gemeinnützige Träger.

**3 Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden arbeitsmotivierende Maßnahmen in Werkeinrichtungen,

- 3.1 die für mindestens 24 junge Menschen ein Vollzeitangebot für werkpraktische Betätigung in mehreren Fachbereichen (z. B. Holz, Metall, Elektro, Kfz-Mechanik, Baubewerbe und/oder Textil) bieten, wobei bei Projektgruppenarbeit außerhalb der Einrichtung in dieser selbst mindestens 15, in sonstigen Fällen mindestens 24 Werkplätze vorgehalten werden müssen;  
 3.2 in denen eine ständige sozialpädagogische Begleitung durch mindestens einen vollzeitbeschäftigte Sozialpädagogen/Sozialarbeiter oder Erzieher mit staatlicher Anerkennung oder Diplom-Pädagogen und  
 3.3 eine Werkanleitung durch qualifizierte Vollzeit-, Teilzeit- oder Honorarkräfte (z. B. Handwerksmeister oder -gesellen, Werklehrer, Pädagogen, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter oder Erzieher mit handwerklicher Berufserfahrung) sichergestellt ist.

**4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 4.1 Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung zu Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben einschließlich eines Anerkennungsbetrages für die Teilnehmer in Höhe von bis zu 6 DM halbtäglich) gewährt.  
 4.2 Die Jahresförderungsbeträge staffeln sich auf der Berechnungsgrundlage vollzeitlich tätiger hauptberuflicher Fachkräfte wie folgt:  
 Werkeinrichtungen mit  
 4.2.1 drei hauptberuflich tätigen Fachkräften (personelle Grundausstattung),  
 4.2.2 vier hauptberuflich tätigen Fachkräften,  
 4.2.3 fünf hauptberuflich tätigen Fachkräften,  
 4.2.4 sechs und mehr hauptberuflich tätigen Fachkräften,  
 4.2.5 zusätzlichen Honorarkräften (Festbetrag je Honorarstunde bei zusätzlichem Jahresförderungsbetrag).

- 4.3 Über die personelle Grundausstattung (Nr. 4.2.1) hinaus kann ein höherer Jahresförderungsbetrag nur bei entsprechendem kontinuierlichem Bedarf nach Ablauf eines halben Jahres seit dem Förderungsbeginn zugrunde gelegt werden. Bei der Feststellung des Bedarfs soll das Verhältnis von mindestens sieben Teilnehmern auf einen förderungsfähigen Werkanleiter nicht überschritten werden. Es können außerdem bis zu zwei sozialpädagogische Fachkräfte gefördert werden.

**5 Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)**

Die Zuwendung wird zu Jahresvorhaben gewährt. Es sind die Muster 1a bis 1c (Abschnitt D) zu verwenden. Die Auszahlung ist nach Nrn. 6.3.1.2 bzw. 6.3.2 (Abschnitt A) vorzunehmen. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen. Antrag und Verwendungsnachweis ist die Anlage „Berufsfundungsprojekte“ beizufügen.

**Programmteil 4**

**„Vorangehende Beratung und nachgehende Betreuung“**

**1 Zuwendungszweck und -grundsätze**

Um arbeitslosen und in besonderer Weise von Arbeitslosigkeit bedrohten Jugendlichen Hilfen im Übergang von der Schule bzw. der Ausbildung zum Beruf anzubieten, wird als Ergänzung zu Angeboten, die dem Abbau der Jugendarbeitslosigkeit unmittelbar oder der Folgen von Jugendarbeitslosigkeit dienen, die vorangehende Beratung und nachgehende Betreuung derartiger Maßnahmen gefördert. Dabei soll die Beratung in der Regel in einem Verbund mit Maßnahmen erfolgen, die der beruflichen bzw. allgemeinbildenden Qualifizierung junger Menschen dienen.

Die sozialpädagogische Beratung und Betreuung soll in Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z. B. Arbeitsamt, Schule, Kammern, Trägern der Weiterbildung) um die Entwicklung einer beruflich-sozialen Perspektive für arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen unter Berücksichtigung ihrer sozialen Belange bemüht sein und Anregungen für örtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit geben. Auf die Schaffung örtlicher Arbeitskreise, zu denen insbesondere Vertreter des Arbeitsamtes, der Schulen, der Kammern, der Sozialpartner und der Wohlfahrtsverbände gehören sollen, ist vom Träger hinzuwirken.

Das zuständige Jugendamt soll die Arbeit der eingesetzten Fachkräfte insbesondere durch Planung und Auflistung aller örtlichen Angebote für arbeitslose junge Menschen unterstützen.

**2 Zuwendungsempfänger**

- 2.1 Zuwendungsempfänger sind  
 2.1.1 nach § 9 JWG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,  
 2.1.2 Kirchen und Wohlfahrtsverbände,  
 2.1.3 örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

**3 Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**

- 3.1 Gefördert werden die Betriebsausgaben (Sach- und Personalausgaben) von Beratungsstellen für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Jugendliche.  
 3.2 In den Beratungsstellen sind einzusetzen: Sozialpädagogen/Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung, die über eine angemessene pädagogische oder sonstige Berufserfahrung verfügen und ausschließlich für die Beratungstätigkeit eingesetzt werden. Innerhalb eines Teams ist auch der

- Einsatz von Diplom-Pädagogen, Heilpädagogen und Erziehern mit staatlicher Anerkennung möglich.
- 3.3 Ein ausreichendes Angebot an Räumen für die Gruppenarbeit und Einzelberatung muß vorhanden sein.
- 4 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**  
Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung zu den Betriebsausgaben gewährt. Die Jahresförderungsbeträge staffeln sich auf der Berechnungsgrundlage vollzeitlich tätiger hauptberuflicher Fachkräfte nach der Zahl der angestellten Fachkräfte.
- 5 **Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)**  
Die Zuwendung wird zu Jahresvorhaben gewährt. Es sind die Muster 1a bis 1c (Abschnitt D) zu verwenden. Die Auszahlung ist nach Nrn. 6.3.1.2 bzw. 6.3.2 (Abschnitt A) vorzunehmen.  
Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen. Antrag und Verwendungsnachweis ist die Anlage „Berufsfundungsprojekte“ beizufügen.
- Programmteil 5**  
„Modellvorhaben“
- 1 **Zuwendungszweck und -grundsätze**  
1.1 Neue Formen sozialpädagogische Hilfen im Übergang von Schule zum Beruf (Modellvorhaben) können bis zur Dauer von drei Jahren gefördert werden. Eine Verlängerung der Förderung um weitere zwei Jahre ist zulässig.
- 1.2 Modellvorhaben sollen neue methodische und inhaltliche Ansätze für die Arbeit mit arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten jungen Menschen erkennen lassen und grundsätzlich für eine landesweite Verbreitung nach ihrer Erprobung geeignet sein. Eine ausführliche Planung und Auswertung des Vorhabens soll gesichert sein.
- 2 **Zuwendungsempfänger**  
Zuwendungsempfänger sind:  
2.1 nach § 9 JWG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, Kirchen und Wohlfahrtsverbände,  
2.2 Gemeinden (GV) sowie sonstige öffentliche oder gemeinnützige Träger.
- 3 **Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**  
Die Maßnahme muß von mir als Modellversuch bzw. als förderungsfähige Einzelmaßnahme anerkannt sein.
- 4 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**  
Die Förderung wird ganz oder für Teilbereiche der Maßnahme in der Form der Festbetrags-, Anteil- oder Vollfinanzierung gewährt. Die Festlegungen hierzu werden von mir getroffen.
- 5 **Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)**  
Die Zuwendung wird zu Jahresvorhaben gewährt. Es sind bei Festbetragsfinanzierung die Muster 1a bis 1c (Abschnitt D) und bei Anteil- oder Vollfinanzierung die Muster 2a bis 2c (Abschnitt D) zu verwenden. Die Auszahlung ist nach Nr. 6.3.1.1 bzw. 6.3.2 (Abschnitt A) vorzunehmen. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen. Bei Festbetragsfinanzierung ist Antrag und Verwendungsnachweis die Anlage „Modellvorhaben“ beizufügen. Hinsichtlich der Aufnahme in die Förderung und deren Verlängerung behalte ich mir die Entscheidung unter Beteiligung der Bewilligungsbehörde vor.

- Jugendferienmaßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit (Pos. IV 1)**
- 1 **Zuwendungszweck und -grundsätze**  
Zur Ergänzung der Jugendarbeit in Ferienzeiten werden qualifizierte Jugendferienmaßnahmen gefördert. Sie sollen durch ihre Dauer und Ausgestaltung durch Fachkräfte geeignet sein, die Gesundheit der Jugendlichen zu fördern, sie zu verantwortlichen und hilfsbereiten Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Gruppe, zur Auseinandersetzung mit der Umwelt und zur aktiven Mitarbeit in der Gesellschaft anzuregen. Die Durchführung qualifizierter Jugendferienmaßnahmen erfordert, daß für je zehn Teilnehmer ein geschulter Mitarbeiter oder eine Fachkraft für die Ausgestaltung vorgesehen ist.  
Die gewährten Förderungsmittel sollen von den Trägern so eingesetzt werden, daß insbesondere Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen Familien die Teilnahme ermöglicht wird.
- 2 **Zuwendungsempfänger**  
Zuwendungsempfänger sind die nach Abschnitt C auf Landesebene anerkannten Jugendverbände.
- 3 **Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**  
Gefördert werden  
3.1 Jugendferienmaßnahmen,  
3.1.1 die in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Ausland stattfinden,  
3.1.2 die für junge Menschen bis zum 18. Lebensjahr sowie für junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr, die sich noch in der Ausbildung befinden, ihre Wehrpflicht bzw. ihren Zivildienst ableisten oder arbeitslos sind, vorgesehen sind,  
3.1.3 die mindestens neun Tage dauern und  
3.1.4 die von einem in der Jugendarbeit erfahrenen und vorgebildeten volljährigen Mitarbeiter geleitet werden;  
3.2 die Anmietung von Zeltmaterial für Jugendferienmaßnahmen.
- 4 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**  
Die Zuwendung wird bei Maßnahmen  
4.1 nach Nr. 3.1 in Form der Festbetragsfinanzierung pro Tag und Teilnehmer, höchstens jedoch für 21 Tage,  
4.2 nach Nr. 3.2 in Form der Vollfinanzierung nach Maßgabe des Haushalts gewährt; die Bewilligungsbehörde setzt den Umfang der Förderung auf der Grundlage der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben fest.
- 5 **Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)**  
Die Zuwendung wird zu Jahresvorhaben gewährt. Die Mittel können von den Zuwendungsempfängern weitergegeben werden.  
Bei Maßnahmen nach Nr. 3.1 sind die Muster 1a bis 1c (Abschnitt D), bei Maßnahmen nach Nr. 3.2 die Muster 2a bis 2c (Abschnitt D) zu verwenden.  
Die Vorabbewilligung erfolgt abweichend von Nr. 6.2.6.1 (Abschnitt A) in Höhe eines Fünftels.  
Die Auszahlung bei Maßnahmen nach Nr. 3.1 ist nach Nr. 6.3.1.1 (Abschnitt A) vorzunehmen, im Falle der Hauptbewilligung jedoch abweichend hiervon in Höhe von neun Zehnteln des Betrages dieser Bewilligung zum 15. Mai und einem Zehntel zum 15. September.  
Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des vierten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen. Bei Maßnahmen nach Nr. 3.1 ist dem Antrag und dem Verwendungsnachweis die Anlage „Ferienmaßnahmen“ beizufügen.

<b>Bauprogramme im Rahmen der Jugendarbeit (Pos. V 1 bis 3, 5 bis 8)</b>		1.8	Jugendferienheime (Pos. V 7) als Einrichtungen, die zur Durchführung überörtlicher Kinder- und Jugendferienmaßnahmen sowie mehrtägiger Freizeitveranstaltungen für junge Menschen dienen und in der Ferienzeit ausschließlich für diese Zwecke zur Verfügung stehen. Für feste Ferienunterkünfte und sonstige feste Bauten auf Jugendzeltlagerplätzen gelten die Bestimmungen für Jugendferienheime entsprechend;
<b>1 Zuwendungszweck und -grundsätze</b>		1.9	Werkräume in Einrichtungen der Jugendhilfe und besondere Werkeinrichtungen (Pos. V 8) als qualitativ und quantitativ ausreichende Werkplatzangebote zur Durchführung von Kurs- und Projektangeboten zur Berufsfindung und von Modellmaßnahmen im Sinne der Richtlinien zu Pos. III 3.
<b>Zur Durchführung der verschiedenen Formen der Jugendarbeit, wie Freizeitaktivitäten, Spiel, Sport Bildungs- oder Ferienmaßnahmen, internationale Begegnungen, und der Jugendsozialarbeit sind geeignete bauliche Einrichtungen erforderlich. Daher werden die Errichtung neuer, Erhaltung oder Verbesserung bestehender Gebäude sowie die Bebeschaffung von Einrichtungsgegenständen bei nachstehenden Einrichtungen gefördert:</b>		2	<b>Zuwendungsempfänger</b>
<b>1.1 Jugendbildungsstätten (Pos. V 1) als überregionale Bildungseinrichtungen für einen mehrere kreisfreie Städte und Kreise umfassenden Einzugsbereich mit hauptberuflichen Jugendbildungsreferenten, mindestens 60 Internatsplätzen und einem der Aufgabenstellung entsprechenden angemessenen Raumprogramm;</b>		2.1	Zuwendungsempfänger sind bei
<b>1.2 Jugendtagungsstätten (Pos. V 1) als überregionale Bildungseinrichtungen nach Nr. 1.1, jedoch ohne hauptberufliche Jugendbildungsreferenten und nicht mit dem Erfordernis von mindestens 60 Internatsplätzen;</b>		2.1.1	Jugendbildungs- und Jugendtagungsstätten nach Abschnitt C auf Landesebene anerkannte Jugendverbände oder die von ihnen beauftragten Träger,
<b>1.3 Offene Jugendfreizeitstätten mit hauptberuflichen Mitarbeitern (Pos. V 2) als Einrichtungen, in denen unter Anleitung und Begleitung mindestens einer vollzeitlich angestellten pädagogischen Fachkraft offene Freizeit- und Bildungsveranstaltungen mit jungen Menschen (Heime der offenen Tür) bzw. einer teilzeitlich angestellten pädagogischen Fachkraft gleiche Aktivitäten (Kleine Heime der offenen Tür) durchgeführt werden;</b>		2.1.2	sonstige landeszentrale Organisationen der Jugendarbeit oder die von ihnen beauftragten Träger, die Landschaftsverbände,
<b>bei Heimen der offenen Tür darf das Gesamtraumprogramm 800 qm nicht über- und 350 qm (ohne Verkehrsflächen) nicht unterschreiten; dabei müssen ausreichende Räume für die offene Freizeit- und Bildungsarbeit vorhanden sein (z. B. Gemeinschaftsraum, Cafeteria, Gruppenräume, Werkräume, Spielraum);</b>		2.1.3	offenen Jugendfreizeitstätten mit hauptberuflichen Mitarbeitern
<b>bei Kleinen Heimen der offenen Tür darf das Raumprogramm 280 qm ohne Verkehrsfläche nicht unterschreiten;</b>		2.2	nach § 9 JWG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
<b>1.4 Jugendwohnheime (Pos. V 3) als Einrichtungen, in denen junge Menschen unter pädagogischer Anleitung und Begleitung hauptberuflicher Fachkräfte während der Zeit der Ausbildung, Fortbildung und Umschulung oder beruflicher Tätigkeiten bzw. Vorbereitung hierauf außerhalb des Elternhauses internatsmäßig untergebracht sind;</b>		2.2.1	örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
<b>1.5 Offene Jugendfreizeitstätten ohne hauptberufliche Mitarbeiter (Pos. V 5) als Einrichtungen, in denen neben der Nutzung nach Nr. 1.6 unter Anleitung nebenberuflicher oder ehrenamtlicher Mitarbeiter offene Freizeit- und Bildungsveranstaltungen mit jungen Menschen durchgeführt werden (Heime der teiloffenen Tür), mit einem für die angeführten Aktivitäten ausreichenden Raumprogramm von mindestens 220 qm ohne Verkehrsflächen (z. B. Gemeinschaftsraum, Cafeteria, Gruppenräume, Werkraum);</b>		2.2.2	Kirchen gemäß § 5 Abs. 4 JWG,
<b>1.6 Jugendfreizeitheime (Pos. V 5) als Einrichtungen von Jugendverbänden, die Gruppenräume verschiedener Art an mindestens vier Tagen bzw. größere Gemeinschaftsräume an mindestens zwei Tagen in der Woche für die Freizeitgestaltung anbieten;</b>		2.2.3	Gemeinden ohne eigenes Jugendamt
<b>1.7 Jugendherbergen (Pos. V 6) als Aufenthalts- und Freizeitstätten, die Einzelnen und Gruppen als Wander- und Ferienheim sowie als Tagungsstätte, Schullandheim, Haus der internationalen Begegnung oder als allgemeine Freizeitstätte dienen und nach den „Vorschlägen für den Bau von Jugendherbergen“ des Deutschen Jugendherbergswerkes geplant sowie nach dessen Wirtschaftsrichtlinien, Benutzungsbestimmungen und Hausordnung geführt werden;</b>		2.2.4	Jugendwohnheimen/offenen Jugendfreizeitstätten ohne hauptberufliche Mitarbeiter und Jugendfreizeitheimen
		2.3	nach § 9 JWG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
		2.3.1	Kirchen gemäß § 5 Abs. 4 JWG,
		2.4	Jugendherbergen
		2.4.1	die Landesverbände Rheinland und Westfalen-Lippe des Deutschen Jugendherbergswerkes,
		2.4.2	in der Jugendherbergsarbeit bewährte, nach § 9 JWG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
		2.5	Jugendferienheimen
			nach Abschnitt C auf Landesebene anerkannte Jugendverbände oder die von ihnen beauftragten Träger.
		2.6	Werkeinrichtungen
		2.6.1	nach § 9 JWG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
		2.6.2	Kirchen gemäß § 5 Abs. 4 JWG,
		2.6.3	sonstige gemeinnützige Träger,
		2.6.4	Gemeinden (GV) oder sonstige öffentliche Träger.
<b>3 Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung</b>		3	<b>Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung</b>
<b>3.1 Gefördert werden</b>		3.1	Gefördert werden
<b>3.1.1 der Neu- (nicht bei Nr. 1.9) und Erweiterungsbau,</b>		3.1.1	der Neu- (nicht bei Nr. 1.9) und Erweiterungsbau,
<b>3.1.2 der Umbau,</b>		3.1.2	die Erneuerung und der zusätzliche Einbau oder die Verbesserung von Installationen, betriebstechnischen Anlagen, Außenanlagen u. ä., Maßnahmen der Bauunterhaltung, Wiederherstellung nach Beschädigung,
<b>3.1.3 der Erwerb von Gebäuden (nicht bei Nr. 1.9),</b>		3.1.4	der Erwerb von Gebäuden (nicht bei Nr. 1.9),
<b>3.1.5 die Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.</b>		3.1.5	die Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.
<b>3.2 Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Sie beträgt</b>		3.2	Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Sie beträgt
<b>- bei Baumaßnahmen einschließlich</b>			- bei Baumaßnahmen einschließlich
<b>Erwerb nach Nr. 3.1.1 und 3.1.2 sowie</b>			Erwerb nach Nr. 3.1.1 und 3.1.2 sowie
<b>3.1.4</b>			3.1.4

- bei Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen usw. nach Nr. 3.1.3 10 Jahre
- bei Beschaffung von Einrichtungsgegenständen nach Nr. 3.1.5 im Falle von Einrichtungen nach Nr. 1.3, 1.5 und 1.6 10 Jahre 5 Jahre.
- Bei vorübergehend nicht zweckentsprechender Nutzung kann die Bewilligungsbehörde bestimmen, daß die Abgeltung der Landesmittel ausgesetzt wird.
- 3.3 Ist bei freien Trägern der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung an dem Grundstück, auf dem die Baumaßnahme vorgenommen bzw. für das die Beschaffung erfolgen soll, so kann die Bewilligungsbehörde die Gewährung der Zuwendung vom Bestehen eines sich über die Zeit der Zweckbindung erstreckenden zweckdienlichen Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages des Zuwendungsempfängers mit dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten abhängig machen.
- 3.4 Eine dingliche Sicherung des für den Fall der Nichteinhaltung der Zweckbindung bestehenden Rückzahlungsanspruches ist nur bei freien Trägern als Zuwendungsempfänger und regelmäßig nur dann vorzusehen, wenn der Zuschuß den Betrag von 1 000 000 DM übersteigt. Ist der freie Träger als Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter, so kann eine dingliche Sicherung bereits bei Zuschüssen von über 100 000 DM vorgesehen werden.
- 3.5 Außerhalb des Landes gelegene Einrichtungen werden nur gefördert, wenn ihr Zweck durch eine Einrichtung gleicher Art in Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen und sichergestellt ist, daß für die Dauer der Zweckbindung ein angemessener Nutzungsanteil jungen Menschen aus Nordrhein-Westfalen zugute kommt.
- 3.6 Bauvorhaben in Bauabschnitten werden nur gefördert, wenn jeder Abschnitt für sich funktionsfähig ist.
- 3.7 Gefördert werden Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungsgegenstände nur, soweit sie dem Zweck der Einrichtung unmittelbar zu dienen bestimmt sind.
- 3.8 Personalwohnplätze werden nur gefördert, wenn sie sich innerhalb der Einrichtung oder in einem zur Einrichtung gehörenden Gebäudeteil befinden.
- 3.9 Einrichtungen der Jugendarbeit in Mehrzweckbauten (z. B. offene Jugendfreizeitstätten in Bürgerhäusern) werden nur gefördert, wenn sie eine in sich geschlossene Einheit bilden.
- 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 4.1 Finanzierungsart**
- 4.1.1 Anteilfinanzierung mit ggf. Höchstbeträgen, die in den Erläuterungen zu den betreffenden Landesjugendplan-Positionen festgesetzt werden.
- 4.1.2 Förderungsrahmen
- Einrichtungen nach Nr. 1.9 von 40 v. H. bis 80 v. H.
  - Einrichtungen nach Nr. 1.1, 1.2, 1.4 und 1.7 von 40 v. H. bis 70 v. H.
  - Einrichtungen nach Nr. 1.3, 1.5 und 1.8 von 40 v. H. bis 50 v. H.
  - Einrichtungen nach Nr. 1.6 von 10 v. H. bis 30 v. H.
- 4.2 **Form der Zuwendung**  
Zuschuß bzw. Zuweisung.
- 4.3 **Bemessungsgrundlage**  
Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der DIN 276 – Teil II – (Ausgabe April 1981) zugrunde zu legen:
- 4.3.1 **Baumaßnahmen**
- 1.4 Herrichten
  - 2 Erschließung (nur bei Einrichtungen nach Nr. 1.1, 1.2 und 1.7)
  - 3 Bauwerk (mit Ausnahme der Kostengruppe 3.5.5)
  - 4.1 Allgemeines Gerät
  - 4.5 Beleuchtung
  - 5 Außenanlagen (mit Ausnahme der Kostengruppe 5.5)
  - 6 Zusätzliche Maßnahmen (mit Ausnahme der Kostengruppe 6.1)
  - 7 Baunebenkosten (mit Ausnahme der Kostengruppen 7.2.5, 7.3.5, 7.4)
- 4.3.2 **Beschaffung von Einrichtungsgegenständen**
- 4.2 Möbel
  - 4.3 Textilien
  - 4.4 Arbeitsgerät
  - 4.9 Sonstiges Gerät
- 4.3.3 **Erwerb von Gebäuden**  
Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand des Gebäudes (ohne Grundstücksanteil und Erschließung) zuwendungsfähig.
- 4.3.4 **Mehrkosten**  
Mehrkosten von Bauvorhaben, die gegenüber dem Jahr der Bewilligung bis zur Gebrauchsabnahme des Vorhabens entstehen, können von der Bewilligungsbehörde im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel anerkannt werden. Bei der Anerkennung ist die Nr. 4.5 VV bzw. die Nr. 4.3 VVG zu beachten.
- 5 **Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)**
- 5.1 Es sind die Muster 2a bis 2c – Einrichtungsgegenstände – bzw. 3a und 3b – Bauvorhaben – (Abschnitt D) zu verwenden. Der Verwendungsnachweis und eventuelle Zwischen nachweise für Bauvorhaben sind nach den Mustern 1 bzw. 2 zu Nr. 3.1 NBest-Bau zu führen. Bei Anträgen für Mehrkosten nach Nr. 4.3.4 gelten die Muster entsprechend.
- 5.2 Antrag und Verwendungsnachweis sind bei Bauvorhaben die in dem Muster 3a angegebenen Anlagen und bei Einrichtungsgegenständen die Anlage „Einrichtungsgegenstände“ beizufügen.
- 5.3 Die Auszahlung ist bei freien Trägern für Neu- und Erweiterungsbauten auf Anforderung wie folgt vorzunehmen:
- 30 v. H. nach Vergabe des Rohbauauftrages
  - 35 v. H. nach Vorlage des Rohbauabnahmescheines und mindestens eines notariellen Antrages auf Eintragung der dinglichen Sicherung
  - 35 v. H. nach Vorlage des Schlußabnahmescheines; bei Einrichtungsgegenständen gelten die AN-Best.P.
- Bei Gemeinden (GV) richtet sich die Auszahlung nach Nr. 7 VVG.
- 5.4 Die Bewilligungsbehörde hat bei der Förderung von Bauvorhaben zugleich die Aufgaben nach Nr. 6 VV zu § 44 LHO bzw. Nr. 6 VVG wahrzunehmen. Bei Vorhaben mit örtlichem Einzugsbereich ist das Jugendamt an der Planung zu beteiligen.
- Planungs- und Leitungsaufgaben im Rahmen der politischen Bildungsarbeit (Pos. VI 1)**
- 1 **Zuwendungszweck und -grundsätze**  
Zur wirkungsvollen Durchführung der politischen Bildungsarbeit wird die Wahrnehmung der Planungs- und Leitungsaufgaben der Jugendorganisationen von demokratischen Parteien gefördert. Für Wahlkampfmaßnahmen und die allgemeine Parteiarbeit werden Zuwendungen nicht gewährt.
- 2 **Zuwendungsempfänger**  
Zuwendungsempfänger sind die Mitgliedsverbände des Ringes Politischer Jugend, soweit sie Jugend-

- organisationen der im Landtag NW oder im Bundestag vertretenen demokratischen Parteien sind.
- 3 **Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**  
Gefördert werden die Personal- und Sachausgaben, die durch Planungs- und Leitungsaufgaben einschließlich Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang mit der politischen Bildungsarbeit entstehen.
- 4 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**  
Die Zuwendung wird in der Form der Vollfinanzierung bis zur Höhe der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben und nach Maßgabe des Haushalts gewährt.
- 5 **Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)**  
Die Zuwendung wird zu Jahresvorhaben gewährt. Es sind die Muster 2a bis 2c (Abschnitt D) zu verwenden. Die Auszahlung ist nach Nr. 6.3.1.1 (Abschnitt A) vorzunehmen. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen.
- 5.1 Die Zuwendung wird zu Jahresvorhaben gewährt. Es sind die Muster 2a bis 2c (Abschnitt D) zu verwenden. Die Auszahlung ist nach Nr. 6.3.1.1 (Abschnitt A) vorzunehmen. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen.
- 5.2 Bewilligungsbehörde ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.
- Planungs- und Leitungsaufgaben im Rahmen der Jugendarbeit (Pos. VI 2 bis 6)**
- 1 **Zuwendungszweck und -grundsätze**  
Zur wirkungsvollen Durchführung der Jugendarbeit wird die Wahrnehmung der Planungs- und Leitungsaufgaben von Trägern der Jugendarbeit bzw. ihrer Zusammenschlüsse gefördert.
- 2 **Zuwendungsempfänger**  
Zuwendungsempfänger sind die
- 2.1 nach Abschnitt C auf Landesebene anerkannten Jugendverbände,
- 2.2 Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe – Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit in NW – und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen von Jugendwohnheimen,
- 2.3 Arbeitsgemeinschaft „haus der offenen tür“ NW und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit,
- 2.4 Landesarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendbildung,
- 2.5 Landesarbeitsgemeinschaften für die jugendpflegerische Betreuung junger Soldaten und deren Untergliederungen sowie die von den Landschaftsverbänden anerkannten örtlichen bzw. regionalen Arbeitsgemeinschaften für die jugendpflegerische Betreuung junger Soldaten bzw. Zivildienstleister.
- 3 **Zuwendungsvoraussetzungen**  
Gefördert werden die Personal- und Sachausgaben, die durch die Wahrnehmung von Planungs- und Leitungsaufgaben einschließlich Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang mit der Jugendarbeit des Trägers entstehen.
- 4 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**  
Die Zuwendung wird
- 4.1 in der Form der Anteilfinanzierung bis zu 70 v. H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben,
- 4.2 bei Maßnahmen der Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe – Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendsozialarbeit in NW – und der Arbeitsgemeinschaft „haus der offenen tür“ NW in der Form der Vollfinanzierung bis zur Höhe der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben und nach Maßgabe des Haushalts gewährt.
- 5 **Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)**  
Die Zuwendung wird zu Jahresvorhaben gewährt die Mittel können vom Zuwendungsempfänger an landesweite und regionale Untergliederungen weitergegeben werden. Es sind die Muster 2a bis 2c (Abschnitt D) zu verwenden. Die Auszahlung ist nach Nr. 6.3.1.1 (Abschnitt A) vorzunehmen. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen.
- C **Richtlinien für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendverbänden auf Landesebene im Sinne des Landesjugendplans (Anerkennungsrichtlinien)**
- 1 Voraussetzungen der Anerkennung
- 1.1 Der antragstellende Jugendverband muß nach § 9 JWG als Träger der freien Jugendhilfe durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen oder durch ein Landesjugendamt anerkannt worden sein.
- 1.2 Der Jugendverband muß nach Zielsetzung und praktischer Betätigung überwiegend Aufgaben der Jugendarbeit erfüllen. Diese Aufgaben ergeben sich insbesondere in folgenden Bereichen:  
Politische und soziale Bildungsarbeit für junge Menschen,  
kulturelle Jugendarbeit,  
arbeitsweltbezogene Jugendarbeit,  
sportliche Jugendarbeit,  
Angebote für Gesellschaft, Spiel und Sport,  
Jugenderholung,  
Jugendberatung und  
internationale Jugendarbeit.
- 1.3 Der Jugendverband muß in Nordrhein-Westfalen mindestens 5000 Mitglieder zwischen 6 und 25 Jahren aufweisen.  
Form und Art der Mitgliedschaft im Jugendverband müssen in dessen Satzung, Jugendordnung oder auf andere Weise verbindlich geregelt sein.
- 1.4 Im Falle der Zugehörigkeit des Jugendverbandes zu einer Gesamtorganisation muß dem Jugendverband das satzungsmäßige Recht auf eine eigene Gestaltung seiner Jugendarbeit zugestanden sein.
- 1.5 Der Jugendverband muß mit seinen Untergliedern in mindestens 25 Kreisen oder kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen durch die zuständige Jugendbehörde anerkannt sein und dort regelmäßig Jugendarbeit betreiben.
- 1.6 Schüler- und Studentenverbände gelten nicht als Jugendverbände im Sinne dieser Richtlinien.
- 1.7 Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Nrn. 1.1 bis 1.5 nicht mehr vorliegen.
- 2 Antragsverfahren
- 2.1 Der Antrag auf Anerkennung als förderungswürdiger Jugendverband auf Landesebene im Sinne des Landesjugendplans ist mit folgenden Angaben dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen.
- Satzungsgemäße Bezeichnung des Jugendverbandes,
  - Sitz der Verbandsführung und Anschrift der Geschäftsstelle,
  - Beschreibung der Ziele und Aufgaben des Jugendverbandes,
  - Nachweis über die Anerkennung nach § 9 JWG und die Mitgliederzahlen der Untergliederungen in mindestens 25 Kreisen oder kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen durch Bescheinigungen der Jugendämter,
  - Namen, Anschriften und Alter der Mitglieder des Landesvorstandes.
- 2.2 Dem Antrag sind ferner die Satzung oder Jugendordnung sowie vorhandenes Informationsmaterial (z. B. Verbandszeitschrift) beizufügen.

Folgende Jugendverbände sind bereits im vorstehenden Sinne anerkannt (Sitz der Landesstelle):

- Bund der Deutsche Kath. Jugend  
Landesstelle Nordrhein-Westfalen  
4000 Düsseldorf 30
- Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend NW  
4000 Düsseldorf
- Sportjugend im Landessportbund NW e. V.  
4100 Duisburg
- Gewerkschaftsjugend im Deutschen Gewerkschaftsbund Landesbezirk NW  
4000 Düsseldorf
- Sozialistische Jugend Deutschlands  
- Die Falken -  
Landesverband NW  
4650 Gelsenkirchen
- Ring Deutscher Pfadfinder- und Pfadfinderinnenverbände  
Arbeitsgemeinschaft NW e. V.  
4050 Mönchengladbach
- Jugend in der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
Landesverband NW  
4000 Düsseldorf
- Naturfreundejugend Deutschlands  
Landesgruppe NW  
4650 Gelsenkirchen
- Deutsche Wanderjugend  
Arbeitsgemeinschaft NW e. V.  
5600 Wuppertal 1
- Westdeutsche Stenografenjugend im Westdeutschen Stenografenverband e. V.  
4600 Dortmund
- Rheinische und Westfälisch-Lippische Landjugend  
4400 Münster
- Deutsche Beamtenbundjugend  
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen  
4000 Düsseldorf
- Deutsche Jugend in Europa  
- DJO -  
Landesverband NW e. V.  
4010 Hilden
- Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Nordrhein e. V. und Landesverband Westfalen-Lippe e. V.  
Jugendrotkreuz  
4000 Düsseldorf
- Deutscher Pfadfinderverband  
Nordrhein-Westfalen e. V.  
5000 Köln 1
- Jugend im Sängerbund  
NW  
4250 Bottrop
- Jugendfeuerwehr NW  
im Landesfeuerwehrverband NW  
4901 Hiddenhausen
- Jugend im Verband der Fanfaren- und Tambourkorps  
NW  
4320 Hattingen

- MBl. NW. 1983 S. 1310.

**Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 88 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X